

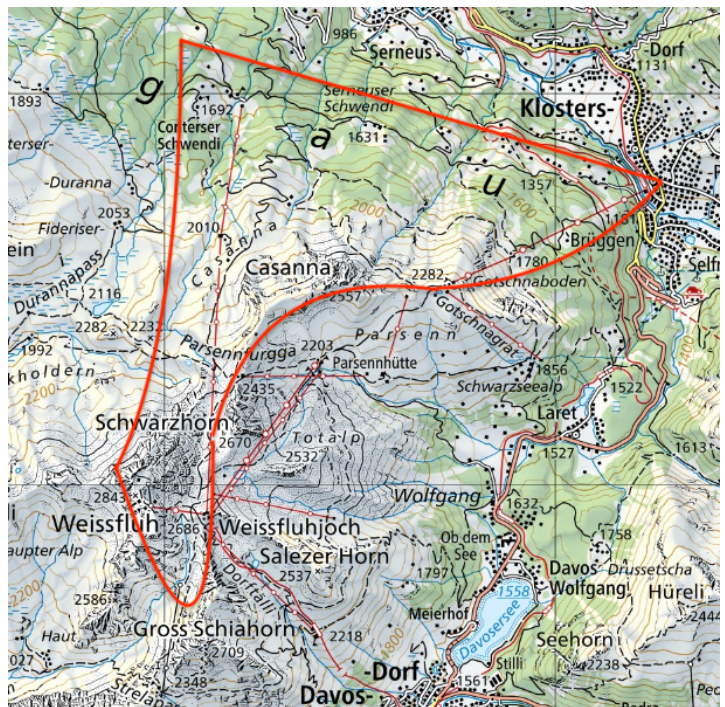
GEMEINDE KLOSTERS & GEMEINDE AROSA

Teilrevision der Ortsplanung

Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna

Ersatz Schiferbahn, Erweiterung Beschneieung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel

2116



Umweltverträglichkeitsbericht, Genehmigung

30. Januar 2026

Auftraggeberin



Davos Klosters Bergbahnen AG
Brämabüelstrasse 11
7270 Davos Platz

Auftragnehmerin

CONCEPTA AG
Dischmastrasse 17
7260 Davos Dorf
b.kaempfer@conceptadavos.ch
078 831 75 68

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundlagen und Vorgehensweise	5
2.1	Grundlagen	5
2.2	Beurteilungskriterien	8
2.3	Massgebliche Verfahren	9
2.4	Erforderliche Spezialbewilligungen	10
3	Standort und Umgebung	11
3.1	Standortbeschreibung / Untersuchungs- und Projektperimeter	11
3.2	Untersuchungs- und Projektperimeter	11
3.3	Relevanzmatrix	12
4	Vorhaben	13
4.1	Beschreibung und Begründung des Vorhabens	13
4.2	Technische Angaben	13
4.3	Übereinstimmung mit der Raumplanung	17
4.4	Vorhandene Infrastruktur und Erschliessung	20
4.5	Bau- und Betriebsphase	22
5	Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt	23
5.1	Luft	23
5.2	Lärm	25
5.3	Gewässer	27
5.4	Boden	33
5.5	Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	38
5.6	Wald	40
5.7	Lebensräume	41
5.8	Landschaft und Ortsbild	51
5.9	Kulturdenkmäler und archäologische Stätten	54
5.10	Langsamverkehr	56
6	Umweltbaubegleitung	57
7	Schlussfolgerungen	58
8	Anhang	59

1 Einleitung

Die Davos Klosters Bergbahnen AG (DKB) plant im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna den Ersatz der 6er Gondelbahn Schifer. Das Alter der Gondelbahn sowie aktive Hangrutschungen im Bereich von einigen Stützen bedingen einen Ersatz. Vorgesehen ist die 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch mit Tal- und Bergstation am bestehenden Standort, aber ohne Mittelstation. Die Plangenehmigung für die Ersatzanlage wurde am 12. Februar 2026 erteilt. Für den Ersatz der Schiferbahn wurde ein separater UVB erstellt. Auf diesen UVB, der im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens genehmigt worden ist, wird im Zusammenhang mit der Revision des GEP bzw. des Zonenplans verwiesen.

Mit einer neuen 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel soll das Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna um eine Beschäftigungsanlage erweitert werden. Diese Sesselbahn kann die beiden bestehenden Pisten T und U ab Weissfluhgipfel ohne Umweg über das Weissfluhjoch und Benutzung der Gondelbahn Weissfluhgipfel direkt bedienen. Für das Vorhaben arbeitet die DKB ein PGV aus.

Des Weiteren beabsichtigt die DKB eine Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage entlang von sieben bestehenden Pisten. Damit kann das heutige Beschneigungssystem energieeffizienter betrieben werden, sowie die Schneesicherheit im Gebiet Parsenn/Gotschna verbessert werden.

Die Neuanlage Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel sowie die Erweiterung der Beschneiungsanlage bedingen eine Teilrevision der Ortsplanung in den Gemeinden Klosters und Arosa. Im Zuge dieser Teilrevision wird die leicht angepasste Linienführung der Ersatzanlage Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch nachgeführt sowie ein zwischenzeitlich im BAB-Verfahren bewilligter Erschliessungsweg nachvollzogen.

Die Bahnprojekte unterliegen gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedürfen der Bundeskonzession.

Da die beschneite Fläche im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna 5 ha übersteigt, ist gemäss UVPV auch für die Erweiterung der Beschneiungsanlage eine UVP zwingend.

Unser Büro wurde von der DKB beauftragt, einen Bericht zu erstellen, welcher Auskunft über Auswirkungen auf die Umwelt gibt. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ist Grundlage für die Teilrevision der Ortsplanung im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna in den Gemeinden Klosters und Arosa.

2 Grundlagen und Vorgehensweise

2.1 Grundlagen

Fachspezifische Grundlagen

- [1] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Landeskarte 1:10'000
- [2] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Geologische Karte GeoCover
- [3] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Permafrosthinweiskarte (BAFU)
- [4] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS (ASTRA)
- [5] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (BAK)
- [6] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Langsamverkehr: Wanderwege (swissTLM3D), Wanderland, Mountainbikeland (ASTRA)
- [7] BAFU (2002): Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz
- [8] BAFU (2006): Luftreinhaltung bei Bautransporten
- [9] BAFU (2006): Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle
- [10] BAFU (2006): Baulärm-Richtlinie (Stand 2011)
- [11] BAFU/BAV (2013): Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben, Vollzugshilfe für Entscheidungsbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute
- [12] BAFU (2014): Vollzugshilfe Rodung und Rodungseratz
- [13] BAFU (2015): Boden und Bauen. Stand der Technik und Praktiken
- [14] BAFU (2016): Luftreinhaltung auf Baustellen
- [15] BAFU (2016): Rote Listen: Gefährdete Arten der Schweiz
- [16] BAFU et al. (2020): Landschaftskonzept Schweiz
- [17] BAFU/BAV (2020): Boden und Seilbahnen. Umgang mit schadstoffbelastetem Boden beim Rückbau von Seilbahnanlagen
- [18] BAFU (2020): Bauabfälle, Modul der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung VVEA
- [19] BAFU (2021): Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, Teil des Moduls der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung VVEA
- [20] BAFU (2021): Vollzugshilfe Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung. Verwertungseignung Boden
- [21] BAFU (2022): Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen, Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen
- [22] BAFU (2022): Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern. Vollzugshilfe Grundwasserschutz
- [23] Cercle Bruit, Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (2005): Anwendungshilfe zur Baulärm-Richtlinie
- [24] FSKB (2004): ABC für Erdarbeiten, eine Arbeitshilfe für Maschinisten
- [25] Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Ostschweiz (2005/2009): Baurichtlinie Luft Ostschweizer Vollzugshilfe
- [26] ARE GR (2007): Beschneiungsanlagen (überarbeitete Fassung, 01.09.2008)
- [27] ANU GR (2001): Leitfaden Lärmschutz bei Beschneiungsanlagen
- [28] ANU GR (2004): Merkblatt Über die Entwässerung von Baustellen (Stand 2017)
- [29] ANU GR (2009): Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Stand 2018)
- [30] ANU GR (2010): Wegweiser Industrie- und Gewerbeabwasser (Stand 2018)
- [31] ANU GR (2015): Merkblatt Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen
- [32] ANU GR (2017): Weisung Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen
- [33] ANU GR (2018): Merkblatt Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben
- [34] ANU GR (2018): Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen)
- [35] ANU GR (2021): Vollzugshilfe Bauabfälle – Schadstoffermittlung und Angaben zur Entsorgung
- [36] ANU GR (2021): Vollzugshilfe Bewirtschaftung von Bauabfällen

- [37] AWN GR (2018): Millionenvolk im Wald, Zur Biologie und Bedeutung der Roten Waldameisen, Faktenblatt 4
- [38] ANU GR (2022): Merkblatt Berücksichtigung von Neophyten im Baubewilligungsverfahren
- [39] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Kantonaler und regionaler Richtplan (ARE)
- [40] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Zonenplan, Nutzungsplan, Genereller Erschliessungsplan (ARE)
- [41] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Gewässerschutzkarte, Oberflächengewässer (ANU)
- [42] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Biotop- und Landschaftsschutzinventar (ANU)
- [43] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ALG)
- [44] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Kataster der belasteten Standorte (ANU)
- [45] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Prüferperimeter der chemischen Bodenbelastung (ANU)
- [46] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Waldstandorte, Waldentwicklungsplan (AWN)
- [47] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Naturgefahren (AWN)
- [48] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Wildruhezonen, Wildschutzgebiete (AJF)
- [49] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Langsamverkehr (TBA)
- [50] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Fischerei (AJF)
- [51] Delarze Raymond et. al. 2. Aufl. (2008): Lebensräume der Schweiz, hep verlag ag Bern
- [52] BGS (2010): Klassifikation der Böden der Schweiz
- [53] www.abfall.ch: Abfall und Recycling in der Schweiz. Informationen und Merkblätter: Entsorgungswegweiser
- [54] www.bodenschutz-lohnt-sich.ch: Massnahmen zum Bodenschutz der Bodenschutzfachstellen der Kantone, des BAFU und des Fürstentums Lichtenstein, Cercle Sol
- [55] www.polludoc.ch: Die Bauschadstoff-Dokumentation der Vereinigung Asbestberater Schweiz VABS und Fachverband Gebäudeschadstoffe Schweiz FAGES
- [56] Schweizerische Vogelwarte, www.vogelwarte.ch (2023): Lebensräume
- [57] InfoSpecies (2024): Datenabfrage Reptilien, Amphibien, Brutvögel, Gefässpflanzen
- [58] Info Flora, www.infoflora.ch (2023): Neophyten Feldbuch
- [59] Schweizerische Vogelwarte, vogelwarte.ch (2023): Vögel der Schweiz
- [60] Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein SIA (2022): Entwässerung von Baustellen, Empfehlung SIA 431
- [61] BOKU, Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft, Departement für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung: Lifte, Leitungen und Zäune im Lebensraum von Raufusshühnern, Erkennen gefährlicher Situationen, Vermeidung von Kollisionen, Vorbeugende Massnahmen
- [62] Bernotat Dirk & Dierschke Volker (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen
- [63] Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) (2021): Tankstellenentwässerung, Interkantonales Merkblatt
- [64] Amt für Umwelt Kanton Thurgau (2016): Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen, Interkantonaler Leitfaden

Projektspezifische Grundlagen

- [65] STW AG (07.05.2025): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Rodungsplan 1:5'000
- [66] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Zonenplan 1:10'0000
- [67] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Zonenplan 1:10'000 (Informationsplan)
- [68] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:10'000 (Informationsplan)
- [69] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10'000 (Informationsplan)
- [70] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Genereller Erschliessungsplan Verkehr / Ver- und Entsorgung 1:10'000

- [71] STW AG (30.01.2026): Planungs- und Mitwirkungsbericht, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Mitwirkung, Gemeinde Klosters
- [72] ARE GR (31.05.2024): Gemeinden Arosa und Klosters, Teilrevision der Ortsplanung, Projektbezogene Nutzungsplanung betreffend Neubau einer Sesselbahn «Chlein Wasserscheide - Weissfluh», betreffend Ersatzneubau der Gondelbahn Schifer «Schifer - Weissfluhjoch» sowie betreffend Erweiterung der Beschneigungsanlage im Gebiet «Weissfluhgipfel - Weissfluhjoch - Obersässstalli - Gauderloch - Mässboden - Casanna» samt Neubau eines Speichersees im Gebiet «Kreuzweg» mit zugehörigem UVB, Vorprüfung

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

- [73] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Technischer Bericht
- [74] Caprez Ingenieure AG (26.02.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Übersicht 1:25'000, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.001
- [75] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Zonenplan 1:2'000, 1. Teil, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.002B
- [76] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Zonenplan 1:2'000, 2. Teil, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.003B
- [77] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Langsamverkehr, Zufahrten und Installationsplätze 1:5'000, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.008D
- [78] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Installationsplatz Betonanlage 1:500, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.009A
- [79] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Talstation Schifer Situation 1:500, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.101B
- [80] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Projektbezogene Ablagerungsstelle für unverschmutztes Aushubmaterial Übersicht 1:100, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.109B
- [81] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Talstation Schifer Verkehrswege, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.112B
- [82] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Rodungsplan 1:1'000, Änderung Plangenehmigung, Plan Nr. 4.201A
- [83] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Rodungstabelle, Änderung Plangenehmigung, Plan Nr. 4.202A
- [84] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Werkleitungen 1. Teil, 1:2'000, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.205A
- [85] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Werkleitungen 2. Teil, 1:2'000 Plangenehmigung, Plan Nr. 4.206A
- [86] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Bergstation Weissfluhjoch Übersicht 1:500, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.301C
- [87] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Bergstation Weissfluhjoch Situation 1:200, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.302C
- [88] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Bergstation Weissfluhjoch Verkehrswege, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.310B
- [89] Caprez Ingenieure AG (2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Plangenehmigung, Technischer Kurzbericht Betonanlage Chlein Wasserscheide
- [90] Vetsch Klosters (21.08.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Baustellenentwässerungskonzept
- [91] Concepta AG (13.09.2024): Gemeinde Klosters, Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna, Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch BAV Nr. 72.204, Installationsplatz für Betonanlage Chlein Wasserscheide, Umweltkurzbericht als Ergänzung zum UVB für Teilverfügung BAV
- [92] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Davos Klosters, Mittelstation, Lager- und Betriebsgebäude für Beschneigungsanlage, Baueingabe, Technischer Bericht
- [93] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Schiferbahn Mittelstation, Lager- und Betriebsgebäude für Beschneigungsanlage, Situation 1: 500, Plan Nr. 33.003
- [94] Xonotech (26.02.2024/13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer-Kreuzweg-Weissfluhjoch, Materialuntersuchungsbericht ergänzt

- [95] Bolliernatura (07.03.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch BAV Nr. 72.204, Wildschutzkonzept
- [96] Bundesamt für Verkehr BAV (24.10.2024): Ersatzanlage: 10er Kabinenbahn Schifer - Weissfluhjoch, Anlage Nr. 72.204, Projektänderung: Plangenehmigung für die Erstellung und für den Bau einer temporären Ortsbetonanlage, Teilverfügung
- [97] Concepta AG (18.09.2025): Gemeinde Klosters Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna, Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, BAV Nr. 72.204, Umweltverträglichkeitsbericht, Plangenehmigungsverfahren
- [98] Concepta AG (25.02.2026): Gemeinde Klosters Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna, Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, BAV Nr. 72.204, Pflichtenheft UBB
- [99] Bundesamt für Umwelt BAFU (07.04.2025): Davos Klosters Bergbahnen AG (DKB): Bau Ersatzanlage: 10-er Kabinenbahn Schifer – Weissfluhjoch, Anlage Nr. 72.204, Replik mit überarbeiteten Unterlagen
- [100] Amt für Raumplanung Graubünden (29.07.2025): Touristische Transportanlage (Mittelstation Schiferbahn: Nutzungsänderung in Lager- und Betriebsgebäude für die Beschneigungsanlage samt Erstellung einer geeigneten Gebäudezufahrt sowie einiger notwendiger baulicher Veränderungen am Gebäude), BAB-Bewilligung, BAB-Nr. 2025-0595
- [101] Gemeinde Klosters (11.09.2025): Baugesuch Nr. 2025-0005: Davos Klosters Bergbahnen AG, 7270 Davos Platz – Umnutzung Mittelstation Schifer in Lager und Betriebsgebäude – Baubewilligung (B2.2.2)
- [102] Amt für Raumplanung Graubünden (15.08.2025): Weg: Erschliessungsweg «Casanns Obersäss» bis «Wasserscheide» (Sanierung Wegumlegung, BAB-Bewilligung, BAB-Nr. 2024-0753)
- [103] Gemeinde Klosters (28.08.2025): Baugesuch Nr. 2024-0061: Davos Klosters Bergbahnen AG, 7270 Davos Platz – Erschliessung Kreuzweg – Baubewilligung (B2.2.2)
- [104] Bundesamt für Verkehr (12.02.2026): Konzession Nr. 4060 und Plangenehmigung, DKB, Kabinenbahn Schifer – Weissfluhjoch, Anlage Nr. 72.204

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

- [105] Caprez Ingenieure AG (30.01.2026): Teilrevision Ortsplanung Klosters Parsenn, Erweiterung Beschneigung, Technischer Bericht, Mitwirkungsaufgabe
- [106] Caprez Ingenieure AG (30.01.2026): Teilrevision Ortsplanung Klosters Parsenn, Ersatz Schiferbahn, Erweiterung Beschneigung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel, Situation 1:5'000, Mitwirkungsaufgabe, Plan Nr. 33.001
- [107] Caprez Ingenieure AG (30.01.2026): Teilrevision Ortsplanung Arosa Parsenn, Erweiterung Beschneigung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel, Situation 1:10'000, Mitwirkungsaufgabe, Plan Nr. 31.002

Gesetzliche Grundlagen

Sämtliche für diesen Bericht relevanten Gesetzesgrundlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Dazu kommen eigene Feldaufnahmen, insbesondere Lebensraumaufnahmen nach Delarze [51], und Auskünfte vom Projektteam, von kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Ämtern sowie weiteren Fachpersonen.

2.2 Beurteilungskriterien

Die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien richten sich im Wesentlichen nach den oben erwähnten Grundlagen und den im Anhang 1 aufgelisteten Gesetzen und Verordnungen.

2.3 Massgebliche Verfahren

2.3.1 Richtplanung

Gemäss kantonalem und regionalem Richtplan kommen die Projekte im Intensiverholungsgebiet des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna zu liegen.

2.3.2 Ortsplanung Klosters

Die geplante Ersatzanlage 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch weist gegenüber der heutigen bestehenden Anlage eine leicht verschobene Achse auf. Standort von Tal- und Bergstation bleiben unverändert. Die bestehende Anlage ist im Generellen Erschliessungsplan rechtskräftig festgesetzt. Entsprechend ist diese neue Linienführung im Generellen Erschliessungsplan (GEP) anzupassen [68].

Der 6er Sessellift Chlein Wasserscheide- Weissfluhgipfel betrifft teilweise das Gemeindegebiet der Gemeinde Klosters und ist im GEP als neu geplante Anlage festzusetzen [68].

Eine Erweiterung der Beschneiungsanlagen entlang der Pisten U (Gipfel Nord), V (Gaudergrat), W (Holzlegi) und Y (Hochroute Casanna Alp) [70] ist gemäss Art. 36 des Baugesetzes resp. Art. 35 des revidierten Baugesetzes der Gemeinden Klosters nur auf den im GEP festgelegten Beschneiungsflächen zulässig. Diese Voraussetzung ist für die erwähnten Pisten nicht erfüllt, weshalb der GEP im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung anzupassen ist [71].

Die Wintersportzone wird im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung angepasst.

2.3.3 Ortsplanung Arosa

Die 6er Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel betrifft teilweise das Gemeindegebiet der Gemeinde Arosa und ist im GEP als neu geplante Anlage festzusetzen [68].

Eine Erweiterung der Beschneiungsanlagen entlang der Pisten S (Hauptertäli), T (Gipfel Ost), U (Gipfel Nord), FF (Joch West) [70] ist gemäss Art. 58 Abs. 2 des Baugesetzes resp. Art. 28 des revidierten Baugesetzes der Gemeinde Arosa nur auf den im GEP festgelegten Beschneiungsflächen zulässig. Diese Voraussetzung ist für die erwähnten Pisten nicht erfüllt, weshalb der GEP im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung anzupassen ist [71].

2.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch und die geplante Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel unterliegen gemäss Art. 10a Abs. 3 USG und Art. 2 und Anhang 6 UVPV (Anlagetyp 60.1) der UVP. Für den Ersatz der Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch wurde im Rahmen der Plangenehmigung ein separater UVB erstellt [97].

Beschneiungsanlagen mit einer Beschneiungsfläche von mehr als 5 ha unterliegen gemäss Anhang 6 UVPV (Anlagetyp 60.4) und Art. 10a Abs. 3 USG einer förmlichen UVP. Da alle Beschneiungsanlagen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna ein zusammenhängendes Wasserbezugssystem haben [105], ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) und b) UVPV bei der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF von einer Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage auszugehen. Somit unterliegt die geplante Erweiterung der UVP. Eine formelle UVP ist für alle geplanten Neubauten erforderlich.

Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) umfasst unter den Auswirkungen auf die Umwelt folgende Punkte:

- rechtliche und weitere Grundlagen
- Ausgangszustand
- Bau- und Betriebsphase
- Schlussfolgerungen

Der UVB bezieht sich auf die neue Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, die Erweiterung der Beschneiungsanlage sowie alle dazu benötigten Infrastrukturanlagen. Der Ersatz der Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch wurde im Rahmen eines separaten UVB [97] beurteilt. Auf diesen wird verwiesen.

Erfolgt die Erstellung des Berichtes projektbegleitend, kann die Projektierung der Vorhaben frühzeitig beeinflusst werden, so dass diese laufend optimiert werden können. Hauptziel der UVP ist es, Anlagen möglichst umweltschonend auszuführen und zu betreiben.

Der Ersatz der Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch wurde im Rahmen eines separaten UVBs beurteilt [97].

2.3.5 Plangenehmigungsverfahren

Für den Ersatz und den Neubau von Seilbahnanlagen ist das massgebliche Verfahren die Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 1 SebG). Die seilbahnrechtliche Plangenehmigung wird durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt [11].

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage liegt in der kantonalen Zuständigkeit. Die Beurteilung und Bewilligung der Beschneiungsanlagen erfolgt nicht im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (PGV) sondern im Rahmen eines BAB-Verfahrens.

2.3.6 Baubewilligungsverfahren Gemeinde Klosters

Für die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten U, V, W, Y wird, nach Beschluss des Gemeinderates von Klosters respektive des Gemeindevorstands und Genehmigung durch die Regierung der Teilrevision der Ortsplanung, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren, Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO). Darin sind sämtliche baulichen Massnahmen für die Vorhaben aufzuzeigen.

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht [71].

2.3.7 Baubewilligungsverfahren Gemeinde Arosa

Für die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, FF wird, nach Behandlung im Gemeindevorstand und Gemeindeparlament resp. Beschluss durch die Stimmbevölkerung an der Urne und Genehmigung durch die Regierung der Teilrevision der Ortsplanung, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren, Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO). Darin sind sämtliche baulichen Massnahmen für das Vorhaben aufzuzeigen.

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht [71].

2.4 Erforderliche Spezialbewilligungen

Gemäss den heute vorliegenden Projektunterlagen sind folgende Spezialbewilligungen notwendig:

Erweiterung Beschneiungsanlage entlang der Pisten U, Y

- Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GschG

3 Standort und Umgebung

3.1 Standortbeschreibung / Untersuchungs- und Projektperimeter

Die Transportanlagen des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna liegen grösstenteils auf der Westflanke des Landwassertals oberhalb von Davos sowie auf der Nordflanke des Prättigaus oberhalb von Klosters und Serneus. Das Gebiet Parsenn/Gotschna wird von Davos Dorf mit der Standseilbahn Parsenn (1. & 2. Sektion) sowie von Klosters Platz mit der Gondelbahn Gotschna (1. & 2. Sektion) erschlossen. Es liegt in den Gemeinden Davos, Klosters, Arosa und Conters. Das Gebiet zeichnet sich durch verschiedene Geländekammern, Bergspitzen und -grate, Steinhalden, Alpweiden und -wiesen sowie unterhalb von rund 2'000 m ü. M. Wald aus. Der höchste Punkt ist der Weissfluhgipfel mit 2'685 m. Die Schiferbahn und der Skilift Kreuzweg sind die einzigen Beschäftigungsanlagen des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna, welche im Prättigau liegen. Auf dem Gemeindegebiet von Arosa liegen der Hauptertälli Skilift und die Gondelbahn Weissfluhgipfel. Neben den bestehenden Pisten führen Talabfahrten nach Klosters Platz, Serneus, Küblis und Davos.

3.2 Untersuchungs- und Projektperimeter

Der Untersuchungsperimeter umfasst das ganze Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna als Gesamtanlage, in welcher das Seilbahnprojekt Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage erstellt werden. Darin berücksichtigt werden auch die Installationsplätze, Baustellenzufahrten und das zusammenhängende Wasserbezugssystem.

Die Projektperimeter umfassen den Neubau der Gondelbahn Chlein Wasserscheide – Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF.

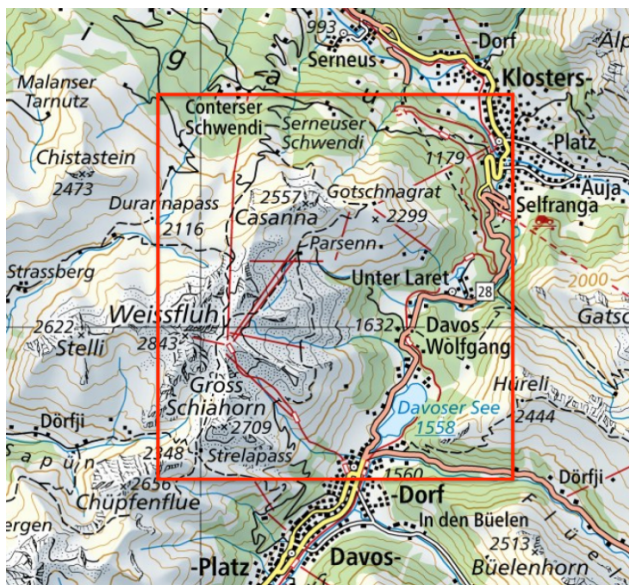


Abb. 1: Untersuchungsperimeter Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna mit den darin liegenden Projektperimetern der Bahnanlagen Schifer-Weissfluhjoch, Chlein Wasserscheide-Weissfluhgipfel & Erweiterung Beschneiungsanlagen (Pisten S, T, U, V, W, Y, FF), massstabslos [1]

3.3 Relevanzmatrix

Die Abklärungen der Umweltverträglichkeit (Relevanzmatrix, Tab. 1) erfolgten innerhalb des Untersuchungsperimeters.

Bei den geplanten Anlagen sind Erschütterungen, abgestrahlter Körperschall, nichtionisierende Strahlung, umweltgefährdende Organismen und Störfallvorsorge zweitrangig. Entsprechend geht der vorliegende UVB nicht weiter auf diese Umweltbereiche ein.

Tab. 1: Relevanzmatrix Seilbahnanlage Chlein Wasserscheide-Weissfluhgipfel und Erweiterung Beschneigungsanlage

Umweltbereiche Projektbelange	Luft	Lärm	Grundwasser/Oberflächengewässer	Boden	Altlasten	Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	Wald	Flora, Fauna, Lebensräume	Landschaft und Ortsbild	Kulturdenkmäler, archäologische Stätten	Langsamverkehr
Ist-Zustand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauphase	X	X	X	X	0	X	X	X	X	0	X
Betriebsphase	0	(X) & X	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- 0 nicht relevant
 X relevant
 (X) relevant Winterhalbjahr & keine lärmempfindlichen Gebiete tangiert

4 Vorhaben

4.1 Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Die Konzession der 6er Gondelbahn Schifer, welche 1987 erbaut wurde, wird im Jahr 2032 ablaufen. Aufgrund des Alters der Gondelbahn und des geologisch teils schwierigen Stützenuntergrundes plant die DKB einen Ersatz der Anlage. Die geplante 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch soll mit fast analoger Streckenführung erstellt werden [73]. Die neuen Tal- und Bergstationen können in die bestehenden Gebäude integriert werden. Die Linienführung ergibt sich aufgrund der Standorte der Stationen. Die Bahn wird neu ohne Mittelstation erstellt. Damit weicht die Linienführung geringfügig von der bestehenden Anlage und der heutigen Festlegung im GEP ab. Für das Vorhaben wurde am 12. Februar 2026 vom Bund die Plangenehmigung erteilt [104].

Eine neue 6er Sesselbahn ist von der Chlein Wasserscheide bis zum Weissfluhgipfel geplant [106][107]. Der Weissfluhgipfel und die von dort hinunterführenden Pisten sind heute nur via Weissfluhjoch und Pendelbahn Weissfluhgipfel erreichbar. Mit der neuen Beschäftigungsanlage können die beiden bestehenden, künftig beschneiten Pisten T und U zusätzlich von der Chlein Wasserscheide bedient werden [105].

Das Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna wird von Klosters Platz wie auch Davos Dorf erschlossen. Es wird aktuell eine Pistenfläche von 84.2 ha beschneit. Das Wasser zur Schneeproduktion stammt einerseits aus dem Speichersee Totalp, welcher mit Wasser aus dem Davosersee, dem Dorfbach und dem Überlauf der Trinkwasserfassung Seetäli gespeist wird, und andererseits von den Wasserfassungen beim Drostobel- und Usser Cunscharuolbach.

Die Bewirtschaftung und die Aufrechterhaltung der Besucherzahlen des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna werden gemäss der DKB langfristig nur möglich sein, wenn alle Hauptpisten technisch beschneit werden können. Die Klimaerwärmung zwingt die Betreiber, die kurzen Kälteperioden optimal auszunutzen und in kürzester Zeit das Gebiet flächendeckend einzuschneien. Eine möglichst zeitgemässe und energieeffiziente Infrastruktur bildet die Grundlage für ein quantitativ hochstehendes Wintersportangebot.

Deshalb plant die DKB eine Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der bestehenden Pisten S, T, U, V, W, Y, FF [105][106][107]. Die Höhenlage für die geplante Beschneiung dieser Pisten ist optimal.

4.2 Technische Angaben

4.2.1 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Bei der Ersatzanlage handelt es sich um eine kuppelbare 10er Gondelbahn mit Kabinen, die einen bodenebenen Einstieg (level walk-in) erlauben. Die Anlage ist für eine maximale Förderleistung von 1'800 P/h bei einer Seilgeschwindigkeit von 7 m/s und für die Bestückungsraten von 25 %, 50 % und 100 % ausgelegt [73].

Die Stationen bleiben am heutigen Standort und werden als Variante der Typenreihe D-Linie erstellt. Die Bergstation dient als starre Antriebsstation, die fahrbare Umlenkung befindet sich im Tal. Die Bestückung der Anlage erfolgt im Normalbetrieb simultan ab Tal- und Bergstation (50/50). Zudem besteht die Möglichkeit, sämtliche Fahrzeuge in der Talstation zu garagieren. Die Anzahl der Fahrzeuge reduziert sich von 194 auf 84. Die Streckenführung umfasst neu 24 Stützen (alte Anlage: 37 Stützen), von denen sieben (Stützen 3 - 9) mit einem Verschiebechassis ausgerüstet sind [73].

4.2.2 6er Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

In der folgenden Tabelle sind die technischen Angaben der geplanten 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel (Typ 6-CLD-B) aufgelistet:

Tab. 2: Technische Angaben 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide-Weissfluhgipfel

Auffahrseite	links	Durchmesser Förderseil	43 mm
Antrieb	Tal	Mindestbruchkraft Seil	1293 kN
Spannung	Tal	Durchmesser Antriebsscheibe	6.35 m
Umkehr	Berg	Durchmesser Umkehrscheibe	6.35 m
Horizontale Länge	760 m	Spurweite Strecke	6.40 m
Höhenunterschied	253 m	Dauerleistung	363 kW
Anzahl Stützen	11	Anfahrleistung (0.15 m/s ²)	460 kW
Mittlere Neigung	33.32 %	Aufstellungshöhe Antrieb	2'579 m ü.M.
Maximale Seilneigung	70.94 %	Bergförderung	100%
Schräge Länge	815 m	Talförderung	0%
Endlose Seillänge	1686 m		
Fördergeschwindigkeit	max. 5 m/s	Fahrzeugabstand	45 m
Förderleistung	2400 Personen/h	Fahrzeugfolgezeit	9 s
Fahrzeuganzahl	42 Sessel	Fahrzeit	3.11 min

4.2.2.1 Talstation

Bei der Talstation ist ein kompakter Hochbau mit Antriebseinheit, Spannsystem, Kommandoraum, Sessellagerung /Garagierung sowie integrierten Technikräumen vorgesehen. Gemäss TB [105] sind ein umbauter Raum von ca. 3'800 m³, ein Aushubvolumen von ca. 1'800 m³, eine versiegelte Fläche von ca. 475 m² und eine Eingriffsfläche von 950 m² geplant.

4.2.2.2 Bergstation

Bei der Bergstation ist eine Umlenkstation mit reduzierter Gebäudestruktur und einem Überwachungsgebäude vorgesehen. Gemäss TB [105] sind ein umbauter Raum von ca. 1'500 m³, ein Aushubvolumen von ca. 600 m³, eine versiegelte Fläche von ca. 50 m² und eine Eingriffsfläche von 300 m² geplant.

4.2.2.3 Stützen

Es sind 11 Stahlrohrstützen mit einer Stützhöhe von 7 – 18 m und einer Seilhöhe von 8 – 24 m vorgesehen. Das Aushubvolumen wird mit ca. 1'400 m³ und die punktuell versiegelte Fläche mit ca. 44 m² pro Betonfundament angegeben [105].

4.2.2.4 Leitungstrasse

Für die Kommunikation zwischen den Stationen, für die Überwachung und für den Betrieb der Notfalleinrichtungen an den Masten ist ein Leerrohrtrasse vorgesehen. Das Aushubvolumen wird mit ca. 900 m³ und die Eingriffsfläche mit ca. 1'350 m² angegeben [105].

4.2.2.5 Installations- und Bauflächen

Für die Bauphase werden temporäre Installations-, Montage- und Lagerflächen im Bereich der Stationen und Stützenstandorte beansprucht [105]. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut. Weitere Flächen für die temporäre Zwischenlagerung von Rohren, Schächten und Leitungen entlang der Linientrasse werden an geeigneten Standorten eingerichtet. Die Lagerung erfolgt oberflächlich auf Holzbalken, ohne Eingriff in den Boden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen vollständig geräumt und ohne bleibende Beeinträchtigung wieder freigegeben.

4.2.2.6 Bauzeit und Bauablauf

Die Bauzeit beträgt rund 10 Monate. Im ersten Jahr sind die Fundationen und der Hochbau und im zweiten Jahr der Seilzug, die technische Montage und die Inbetriebnahme vorgesehen [105].

4.2.3 Bestehende Wasserentnahmen Beschneigungssystem Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna

Tab. 3: Angaben Wasserentnahmen für das Beschneigungssystem Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna

Anlage	Wassermenge	Bewilligung von
Wasserentnahme Davosersee (Gemeinde Klosters)	max. 350'000 m ³	Vereinbarung DKB mit Repower
Wasserfassung Dorfbach (Gemeinde Davos)	4'000 m ³	Gewässerschutzrechtl. Bewilligung EKUD vom 22.08.1996
Speichersee Totalp (Gemeinde Davos)	100'000 m ³	BAB-Verfügung vom 12.07.2005
Überlauf Trinkwasserquellen Seetälli (Gemeinde Davos)	35'000 m ³	Vereinbarung mit der Gemeinde Davos
Wasserfassung Drostobel (Gemeinde Klosters)	50'000 – 100'000 m ³	Vereinbarung mit Gemeinde für Notwasserentnahme
Wasserfassung Usser Cunscharuolbach (Gemeinde Klosters)	variabel	Vereinbarung mit Gemeinde für Notwasserentnahme

Die aktuelle Wasserversorgung für die Beschneigungsanlage im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna wird mit der Entnahme aus dem Davosersee, den vorhandenen Bachfassungen Dorfbach, Drostobelbach, Usser Cunscharuolbach, dem Speichersee Totalp sowie dem gefassten Überlauf der Quelfassung Seetäli und den daran angeschlossenen Speicherbauwerken mit Pumpstationen gewährleistet. Der Speichersee Totalp hat ein Fassungsvermögen von 100'000 m³.

Das heute vorhandene und rechtlich gesicherte Wasser reicht für die Beschneigung der bestehenden und geplanten Anlagen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna aus.

4.2.4 Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage ist im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna entlang der bestehenden Pisten S (Hauptertälli), T (Gipfel Ost), U (Gipfel Nord), V (Gaudergrat), W (Holzlegi), Y (Hochroute Casanna Alp) und FF (Joch West) vorgesehen [106][107]. Im Bereich der Pisten U und V werden neue Trafostationen und im Bereich der Piste Y eine neue Pump- und Trafostation zu stehen kommen.

Bewilligt ist im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna eine Beschneigungsfläche von 84.24 ha. Diese Beschneigung benötigt eine Wassermenge von rund 197'808 m³[105], welche mit dem heutigen Wasserbezugssystem sichergestellt werden kann [105].

Die technischen Angaben zur geplanten Erweiterung der Beschneiungsanlage sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Tab. 4: Technische Angaben Erweiterung Beschneiungsanlage

	Piste S	Piste T	Piste U Gde. Arosa	Piste U Gde. Klosters	Piste V	Piste W	Piste Y	Piste FF
Beschneiungsfläche	2.95 ha	1.76 ha	0.40 ha	4.77 ha	5.42 ha	1.50 ha	2.51 ha	0.40 ha
Wasserbedarf	7'080 m ³	4'224 m ³	960 m ³	11'448 m ³	13'008 m ³	3'600 m ³	6'960 m ³	960 m ³
Anzahl Schneeerzeuger	12 Stk.	7 Stk.	3 Stk.	19 Stk.	20 Stk.	12 Stk.	23 Stk.	2 Stk.
Länge Werkleitung	1'040 m	505 m	313 m	1'966 m	2'067m	1'500 m	2'147 m	233 m
Art der Schneeerzeuger	Propellermaschinen							
Energieversorgung	TS Weissfluhjoch		Betriebseigenes Mittelspannungsnetz und betriebseigene Trafostationen					

Auf dem Gemeindegebiet von Klosters ist eine Erweiterung der Beschneiungsfläche um 14.20 ha vorgesehen. Diese Erweiterung benötigt 35'016 m³ Wasser. Auf dem Gemeindegebiet von Arosa ist eine Erweiterung der Beschneiungsfläche um 5.11 ha vorgesehen. Diese Erweiterung benötigt 12'264 m³ Wasser. Der Gesamtwasserbedarf im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna wird künftig 244'152 m³ betragen. Auf dem Gemeindegebiet von Klosters sind zusätzliche 74 und auf dem Gemeindegebiet von Arosa 24 Schneeerzeugerstandorte vorgesehen [105].

Die neuen Trafostationen werden standort- und umgebungsabhängig in unterschiedlicher Bauweise ausgeführt. Die freistehenden Trafos werden als kompakte Fertigstationen realisiert, wobei die Fassaden je nach Umgebung zur optimalen Einpassung entweder aus Sichtbeton belassen oder mit Holz verkleidet werden. Trafos bei bestehenden oder geplanten Infrastrukturen, werden in diese integriert und in Massivbauweise erstellt. Die Trafos werden in enger Abstimmung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk geplant (ESTI-Verfahren).

Die bei der Piste Y geplante Pump- und Trafostation wird in den Hang eingebunden, so dass lediglich eine Fassade vollständig sichtbar ist. Das Dach wird mit dem Umgebungsmaterial überdeckt, die Fassaden werden verputzt, die Farbgebung und die Oberflächenstruktur werden der umgebenden Landschaft angepasst. Dadurch kann eine optimale landschaftliche Einpassung erzielt werden.

Bei den verschiedenen Pisten sind temporäre Installationsplätze entlang von bestehenden Erschliessungswegen vorgesehen, um kurze Transportwege und einen effizienten Bauablauf zu gewährleisten.

Die Zwischenlagerung von Rohren, Schächten und Leitungselementen erfolgt ohne Eingriff in den Boden und zum Schutz der Vegetation auf Holzbalken oder Paletten.

4.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Die geplanten Vorhaben bedürfen einer Grundlage in der Nutzungsplanung und sind im Zonenplan und im GEP als Festsetzung aufzunehmen. Damit werden für die Plangenehmigungs- und BAB-Verfahren die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen.

4.3.1 Zonenzugehörigkeit Gemeinde Klosters

Im Projektperimeter der Gemeinde Klosters kommen gemäss Zonenplan [40] folgende Zonen vor:

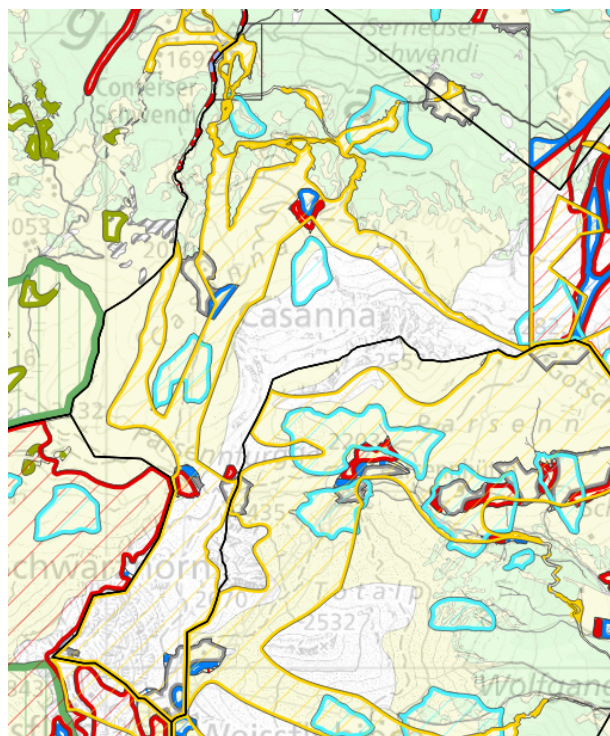


Abb. 2: Zonenplanausschnitt Gemeinde Klosters:
 Landwirtschaftszone (gelb-beige), Wald (grün), Übriges Gemeindegebiet (weiss), Wintersportzone (gelb bandiert und schraffiert), Landschaftsschutzzone (grün bandiert und schraffiert), Grund- & Quellwasserschutzzone (türkis bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 1 (rot bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 2 (blau bandiert und schraffiert), massstabslos

Tab. 5: Zonenzugehörigkeit Untersuchungsperimeter Gemeinde Klosters

Erlass	Untersuchungsperimeter
Grundnutzung	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet, Wald
überlagerte Nutzung	Wintersportzone, teils ausserhalb aufgrund von Abweichungen Festsetzung/Umsetzung
Gefahrenzonen	Gefahrenzone 1 und 2
Gewässerschutzonen	Grundwasser- und Quellschutzzone
Empfindlichkeitsstufe USG/LSV Art. 43	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet: ES III Forstwirtschaftszone: Keine ES

4.3.2 Zonenzugehörigkeit Gemeinde Arosa

Im Projektperimeter der Gemeinde Arosa kommen gemäss Zonenplan [40] folgende Zonen vor:

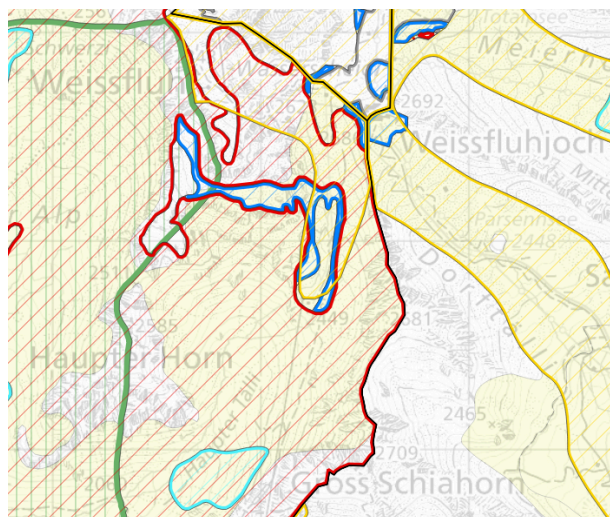


Abb. 3 Zonenplanausschnitt Gemeinde Arosa: Landwirtschaftszone (gelb-beige), Übriges Gemeindegebiet (weiss), Wintersportzone (gelb bandiert und schraffiert), Landschaftsschutzzone (grün bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 1 (rot bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 2 (blau bandiert und schraffiert), massstabslos

Tab. 6: Zonenzugehörigkeit Untersuchungsperimeter Gemeinde Arosa

Erlass	Untersuchungsperimeter
Grundnutzung	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet
überlagerte Nutzung	Wintersportzone
Gefahrenzonen	Gefahrenzone 1 und 2
Empfindlichkeitsstufe USG/LSV Art. 43	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet: ES III

4.3.3 Kantonale Richtplanung

Im Gebiet Parsenn/Gotschna sind mit Objekt Nr. 08.FS.10 als Ausgangslage gemäss kantonalem Richtplan total 3'780 ha als Intensiverholungsgebiet bezeichnet. Dieses soll als touristisches Schwerpunktegebiet langfristig attraktiv bleiben, flexibel nutzbar sein sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben. Touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungsgebiete beschränkt und sind demnach standortgebunden.

Die geplante Anpassung der Nutzungsplanung (Zonenplan und GEP) in den Gemeinden Klosters und Arosa steht den richtplanerischen Festlegungen nicht entgegen.

4.3.4 Rechtskräftige Ortsplanung Klosters

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung aus dem Jahr 1995.

Der rechtskräftige GEP weist für das Gebiet bestehende Beschneigungsflächen sowie Wasserleitungen für die Beschneuerung aus. Gleiches gilt für den GEP gemäss Teilrevision der Ortsplanung, in welchem die rechtsgültig bestehenden Beschneigungsflächen grundsätzlich übernommen wurden. Art. 36 BauG Klosters (bisher) legt fest, dass die Beschneuerung nur innerhalb der im GEP festgelegten Beschneigungsflächen möglich ist und diese grundsätzlich nur zwischen dem 1. November und 31. März auf gefrorenem Boden erfolgen darf.

Die bestehenden Bahnanlagen wurden bereits in der Teilrevision der Ortsplanung Phase II im GEP festgesetzt.

4.3.5 Rechtskräftige Ortsplanung Arosa

Die Gemeinde Arosa hat zwischen 2014 und 2021 eine Totalrevision der Ortsplanung durchgeführt. Die (Teil-)Genehmigung durch die Regierung erfolgte mit Beschluss vom 4. Juli 2023.

Im GEP-Verkehr, der Totalrevision der Ortsplanung, sind im betroffenen Planungsgebiet die bestehenden Liftanlagen als «Touristische Transportanlage» (bestehend) festgesetzt. Zudem sind die bestehenden Wander- und Bikewege im GEP festgesetzt.

Im GEP, Ver- und Entsorgung, werden im Gebiet der vorliegend betroffenen Planung die bestehenden Mittelspannungsleitungen und Trafostationen als orientierender Inhalt abgebildet.

4.3.6 Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Klosters

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen für die auf dem Gemeindegebiet Klosters liegenden Projekte im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Bahnprojekte Schifer und Weissfluhgipfel sowie für die Erweiterung der Beschneiungsanlage geschaffen werden. Insbesondere wird auch die Linienführung der Schiferbahn entsprechend der geplanten Ersatzanlage im GEP angepasst. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

Gleichzeitig wird die Wintersportzone der heutigen, tatsächlichen Nutzung angepasst. Insgesamt kann die Fläche der Wintersportzone von Klosters reduziert werden, weshalb die Anpassungen als untergeordnet betrachtet werden. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

Die Infrastrukturen der bestehenden technischen Beschneigung werden im GEP aktualisiert und der tatsächlichen Situation angepasst. Zudem wird die Fläche der technischen Beschneigung dem Bedarf entsprechend ausgebaut und im GEP festgesetzt. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

4.3.7 Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Arosa

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen für die auf dem Gemeindegebiet Arosa liegenden Projekte im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Erweiterung der Beschneiungsanlage geschaffen werden. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

Die Infrastrukturen der technischen Beschneigung werden dem Bedarf entsprechend ausgebaut und im GEP festgesetzt. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

4.3.8 Naturgefahren

Im Untersuchungsperimeter kommen gemäss Zonenplan [40] Gefahrenzonen 1 und 2 vor. Gemäss Gefahrenkarte [47] ist im Projektperimeter mit den Prozessen Lawine, Sturz, Rutschung und Wasser zu rechnen.

Der Neubau Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel kommt innerhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren zu liegen. Im Rahmen der Detailprojektierung sind diese Gefahren zu berücksichtigen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Da die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage und deren Infrastrukturanlagen weitgehend unterirdisch entlang von bestehenden Pisten erstellt werden, werden diese die Erfassungsbereiche von Naturgefahren kaum tangieren.

4.4 Vorhandene Infrastruktur und Erschliessung

4.4.1 Zubringeranlagen Parsenn/Gotschna

4.4.1.1 Pendelbahn Gotschna

Die Talstation ist ab der Kantonsstrasse (Hauptstrasse H28a) über die Gotschnastrasse erreichbar. Die Parkieranlage mit 170 betriebseigenen Parkplätzen liegt unmittelbar neben der Talstation.

Die Station Klosters Platz der RhB-Linie Davos-Landquart liegt gegenüber der Talstation Gotschnabahn und ist über eine Personenunterführung erschlossen. Der Busterminal der Busbetriebe Klosters - Serneus befindet sich ebenfalls am Bahnhof Klosters Platz. Ausserdem liegt die Talstation in Fussgängerdistanz zu verschiedenen grossen Hotels und zu vielen Privat- und Ferienhäusern. Die Transportkapazität von Bus und Bahn liegt weit über 1'000 Personen pro Stunde. Effektiv wird der Anteil öffentlicher Verkehr auf 70 % (RhB, Busbetrieb Klosters) geschätzt.

4.4.1.2 Standseilbahn Parsennbahn

Die Talstation des Hauptzubringers ins Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna liegt direkt an der Promenade Davos Dorf (Kantonsstrasse, Hauptstrasse H28a). Die Parkieranlage umfasst Parkplätze für 480 PW und 10 Busse auf dem betriebseigenen Parkplatz, welcher von den Besuchern mittels Talstrasse und Über- und Unterführung der RhB erreicht werden kann.

Die unmittelbar vor der Talstation liegende Bushaltestelle "Parsennbahn" der Verkehrsbetriebe Davos, VBD, wird von den Linien 301, 303 und 304 bedient, was während der Wintersaison eine praktisch kontinuierliche Bedienung (d.h. alle 5 min.) dieser Haltestelle ergibt. Ausserdem liegt die Station Davos Dorf der RhB-Linie Davos-Landquart in Fussgängerdistanz. Diese wird durch die RhB im Winter im Halbstundentakt mit Schnellzügen bedient. Die Talstation liegt in Fussgängerdistanz zu verschiedenen grossen Hotels und zu vielen Privat- und Ferienhäusern. Die Transportkapazität von Bus und Bahn liegt weit über 1'000 Personen pro Stunde. Effektiv wird der Anteil öffentlicher Verkehr auf 60-65 % (RhB, VBD) geschätzt.

4.4.2 Bahnanlagen Parsenn/Gotschna

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die heutigen Bahnanlagen im Gebiet Parsenn (Quelle: Homepage DKB <https://www.davosklostersmountains.ch>).

Tab. 7: Touristische Transportanlagen auf Parsenn/Gotschna

Anlage	Talstation m ü. M.	Bergstation m ü. M.	Höhendiffe- renz in m	Länge in m	Kap. Pers./h	Jahr Eröffnung/Er- neuerung
Standseilbahn						
Parsennbahn 1. Sektion	1'560	2'200	662	1'889	2'200	1931/2002
Parsennbahn, 2. Sektion	2'210	2'660	443	2'074	1'160	1932/2010
Gondelbahn						
Gotschnabahn, 1. Sektion	1'185	1'765	584	1'965	1'200	1949/1987
Gotschnabahn, 2. Sektion	1'765	2'280	519	971	1'400	1949/1987
Schiferbahn, Sektion 1	1'570	2'010	446	1'745	1'700	1987
Schiferbahn, Sektion 2	2'010	2'660	650	3'600	1'700	1987
Parsenhüttenbahn	2'200	2'660	465	2'390	675	1961/1987
Weissfluhgipfelbahn	2'660	2'810	154	683	1'100	1955/1983

Sesselbahnen						
Meierhofer Tälli (4er)	2'230	2'580	353	1'601	1'901	1996/2025
Totalp (4er)	2'200	2'660	473	2'316	2'400	1998
Rapid (6er)	2'210	2'660	431	1'989	2'600	2000
Gruobenalp (4er)	2'070	2'300	236	1'087	1'500	1995
Furka Zipper (6er)	2'050	2'430	313	1'600	2'500	2017
Schwarzseealp (2er)	1'850	2'280	458	1'558	1'000	1970/1995
Skilifte						
Seetälli	2'140	2'450	291	1'122	1'100	1984
Parsennmäder	1'970	2'280	205	780	1'000	1956/1977
Kreuzweg	2'330	2'430	100	372	740	1962
Hauptertälli	2'440	2'630	183	1'014	1'115	1971

Die gesamte maximale Beförderungskapazität im Gebiet Parsenn/Gotschna beträgt rund 27'000 P/h.

4.4.3 Erschliessung Parsenn/Gotschna

Zur mechanischen Erschliessung mit Bahnanlagen kommen folgende Alpwege hinzu:

Tab. 8: Alpwege im Gebiet Parsenn/Gotschna

Weg	Beschrieb
Alpwege	Davos Platz - Bobbahnstrasse - Büschalp
	Davos Wolfgang - Stützalp - Parsennhütte
	Klosters Platz - Serneuser Schwendi - Untersäss - Obersäss - Weissfluhjoch
	Klosters Platz - Serneuser Schwendi - Schifer
	Serneus - Schifer
	Conters - Schifer

Im Gebiet Parsenn/Gotschna hat es folgende Wander- und Bikewege [6][49]:

Tab. 9: Wander- und Bikewege im Gebiet Parsenn/Gotschna

Weg	Nr.	Beschrieb
Wanderwege	35	Walserweg
	791	Alpenweg Davos
		Sowie zahlreiche nicht nummerierte Wanderwege
Bikewege	332	Parsenn
	329	Alp Casanna
		Gotschna Freeride Strecke

4.4.4 Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung im Gebiet Parsenn/Gotschna erfolgt über gefasste, eigene Quellen im Gebiet (Gemeinde Klosters: Gotschnaboden und Kreuzweg). Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht vorgesehen.

4.4.5 Abwasserversorgung

Alle Restaurants der DKB im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen.

Das Schmutzwasser der Mittelstation Schifer wird gesammelt und bei der Talstation Schifer der öffentlichen Kanalisation in Richtung Serneus zugeführt.

Bei der Mittelstation der Luftseilbahn Gotschna befindet sich eine Kleinkläranlage.

4.4.6 Stromversorgung

Das Gebiet Parsenn/Gotschna ist auf Gemeindegebiet von Davos an das Netz der EWD Elektrizitätswerk Davos AG angeschlossen. Die bestehenden Transformatorstationen sind im Eigentum der EWD Elektrizitätswerk Davos AG.

Auf Gemeindegebiet von Klosters betreiben die DKB ein eigenes Mittelspannungsnetz mit eigenen Trafostationen.

Ab 2022 wurde im Gebiet Parsenn/Gotschna mit dem Bau von Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgebäuden und Infrastrukturen begonnen. Die DKB sieht vor, innerhalb von fünf Jahren mindestens CHF 10 Mio. in den Ausbau der Stromproduktion mittels PV-Anlagen innerhalb ihrer Wintersportgebiete zu investieren. Sie folgen dem Grundsatz, dass der Energieverbrauch bei Seilbahnen und Beschneiungsanlagen durch Eigenproduktion am selben Standort gedeckt werden soll. Dadurch werden die Hochspannungsnetze der Gemeinden Klosters und Davos merklich entlastet.

4.5 Bau- und Betriebsphase

Die in den GEP aufzunehmenden Vorhaben sollen etappiert über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren realisiert und in Betrieb genommen werden. Die Umsetzung erfolgt schrittweise und orientiert sich sowohl an den betrieblichen Erfordernissen als auch an den verfügbaren Ressourcen.

Aufgrund der optimierten Wassertransportmöglichkeiten erhält die Beschneigung der Pisten W und Y eine besondere Priorität.

Während der Bau- und Betriebsphase sind die im Kapitel 5 beschriebenen Massnahmen zu beachten und zu befolgen.

5 Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt

In diesem Kapitel werden sämtliche Projekte einzeln abgehandelt. Der UVB erhält dadurch eine klarere Struktur und eine bessere Übersichtlichkeit hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen sowie der einzuhaltenden Massnahmen. Dabei kommt es unweigerlich zu vielen Wiederholungen, die jedoch bewusst für ein besseres projektbezogenes Verständnis dienen.

Die für die 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch beschriebene Bau- und Betriebsphase sowie Schlussfolgerung sind dem UVB [97] entnommen, welcher im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für den Ersatz der Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, BAV Nr. 72.204 erstellt wurde.

5.1 Luft

5.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Luftreinhalteverordnung (LRV)
- [8][14][25]

5.1.2 Ausgangszustand

Die Präparation der Pisten verursacht während der Betriebsphase in der Wintersaison schwache Staub- und Feinstaubemissionen. Vom Betrieb der Transport- und Beschneiungsanlagen gehen keine Staub- und Feinstaubemissionen aus.

5.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Während der Bauphase sind durch Bauarbeiten, Materialtransporte und Baumaschinen mit schwachen bis örtlich mittleren Staub- und Feinstaubemissionen zu rechnen.

Gemäss Luftreinhaltung bei Baustellentransporten [8] handelt es sich beim Vorhaben aufgrund der Grösse und Dauer (Linienbaustelle >500 m, Bauarealfläche <5'000 m², umbautes Hochbauvolumen <10'000 m³, Aushubvolumen > 20'000 m³, intensive Bauzeit > 1 Jahr) um eine grosse Baustelle. Entsprechend gelten verschärfte Massnahmen.

Gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen [14] ist aufgrund der Lage (ländlich), der Dauer (< 1.5 Jahre), der Art und Grösse der Baustelle (Fläche <10'000 m² und Kubatur <20'000 m³) während der Bauphase die Massnahmenstufe A einzuhalten.

Entsprechend gelten neben den folgenden Basismassnahmen:

- LRV-konforme Baumaschinen oder Partikelfiltersysteme einsetzen, alle Maschinen und Geräte nach Herstellerangaben ausrüsten und regelmässig warten.
- Leerfahrten durch optimale Planung vermeiden.
- Zur Eindämmung von Staubemissionen Tempolimiten auf Baupisten festlegen.

für die Baustellentransporte auch folgende spezifische Massnahmen:

- Ausschreibung: Berücksichtigung von sauberen Transportflotten.

Die Betriebsphase verursacht keine Staub- und Feinstaubmissionen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Während der Bauphase sind durch Bauarbeiten, Materialtransporte und Baumaschinen mit schwachen bis örtlich mittleren Staub- und Feinstaubemissionen zu rechnen.

Gemäss Luftreinhaltung bei Baustellentransporten [8] handelt es sich beim Vorhaben aufgrund der Grösse und Dauer (Linienbaustelle >500 m, Bauarealfläche >5'000 m², umbautes Hochbauvolumen <10'000 m³, Aushubvolumen > 20'000 m³, intensive Bauzeit > 1 Jahr) um eine grosse Baustelle. Entsprechend gelten verschärfte Massnahmen.

Gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen [14] ist aufgrund der Lage (ländlich), der Dauer (> 1.5 Jahre), der Art und Grösse der Baustelle (Fläche >10'000 m² und Kubatur > 20'000 m³) während der Bauphase die Massnahmenstufe B.

Entsprechend sind beim Bauvorhaben und bei den Bautransporten neben den folgenden Basismassnahmen:

- LRV-konforme Baumaschinen oder Partikelfiltersysteme einzusetzen, alle Maschinen und Geräte nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig warten.
- Leerfahrten durch optimale Planung zu vermeiden.
- Zur Eindämmung von Staubemissionen Tempolimiten auf Baupisten festzulegen.

Es sind folgende spezifische Massnahmen zu befolgen:

- Ausschreibung: Unternehmerlösungen für emissionsreduzierende Massnahmen (Geräte, Arbeitsprozesse, Stoffe) verlangen.
- Bauausführung: optimale Ablaufplanung, Schulung Baupersonal über Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen, organisatorische Vorkehrungen.

Die Betriebsphase verursacht keine Staub- und Feinstaubmissionen.

5.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Werden für die Baustellentransporte die verschärften Massnahmen für Grossbaustellen gemäss Richtlinie Luftreinhaltung bei Baustellentransporten und auf der Baustelle die Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen wie im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] beschrieben, umgesetzt, werden die LRV-Vorschriften während der Bauphase eingehalten.

Die Betriebsphasen verursachen keine relevanten Luftschadstoffe.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Werden für die Baustellentransporte die Massnahmenstufe B und während der Bauphase die Massnahmenstufe A umgesetzt, hält das Vorhaben die LRV-Vorschriften ein.

Die Betriebsphase verursacht keine relevanten Luftschadstoffe.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Werden für die Baustellentransporte die verschärften Massnahmen für Grossbaustellen gemäss Richtlinie Luftreinhaltung bei Baustellentransporten und auf der Baustelle die Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen umgesetzt, werden die LRV-Vorschriften während der Bauphase eingehalten.

Die Betriebsphasen verursachen keine relevanten Luftschadstoffe.

5.2 Lärm

5.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- [10][23][27][40]

5.2.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommen Landwirtschaftszonen (ES III), Übriges Gemeindegebiet (ES III) und Wald (kein ES) vor, welche teilweise von einer Wintersportzone überlagert werden (vgl. Abb. 2).

Die durch die bestehenden Transportanlagen sowie Präparation und Nutzung der Pisten entstehenden Lärmbelastungen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna sind auf dem Gemeindegebiet von Klosters während dem Betrieb mit Ausnahme des untersten Bereiches der Talabfahrt DD aufgrund ihrer Abgeschlossenheit zu vernachlässigen.

Die Restaurants im Gebiet Parsenn/Gotschna, welche nur in der Wintersaison geöffnet haben, sind während der täglichen Betriebszeiten nicht als lärmempfindliche Räume im Sinne des USG einzustufen. Wenige im Sommer und teils im Winter genutzte Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung befinden sich in einer Distanz von weniger als 600 m zu den bestehenden Anlagen.

5.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

In der Bauphase ist die Lärmbelastung erhöht. Hauptlärmquellen sind der Baustellenverkehr, Baumaschinen und Materialtransporte mit Helikoptern.

Der zusätzlich durch Bauarbeiten verursachte Verkehr (Ft) am Tag liegt auf den Erschliessungswegen unter einem Ft von 770. Entsprechend gilt für die Bautransporte die Massnahmenstufe A. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (Massnahmenstufe A) zur Lärmbekämpfung umzusetzen:

- Zweckmässige Projektierung und optimale Ablaufplanung der Transporte sowie optimale Nutzung der Transportkapazitäten.
- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.

Gemäss Baulärm-Richtlinie gilt aufgrund der Lage (ES III) und Dauer (> 1 Jahr) der Baustelle sowie der vorgesehenen lärmintensiven Bauarbeiten (Dauer: 9 Wochen bis 1 Jahr) zur Lärmverminderung während der Bauphase die Massnahmenstufe B. Es sind folgende Massnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen einzuhalten:

- Ausschreibung: lärmbezogene Vorgaben in besonderen Bestimmungen und im Werkvertrag genau festlegen.
- Optimale Planung und zweckmässige Projektierung der Bauarbeiten.
- Maschinen und Geräte entsprechen der Normalausrüstung.
- Ausreichend leistungsstarke Maschinen und Geräte Diese entsprechen dem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.
- Instruktion Baustellenpersonal bezüglich Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Lärm;
- Zeitbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten auf 8 h/Tag.
- Flugeinsätze finden ausschliesslich innerhalb der vorgegebenen Flugkorridore statt.
- Flugrotationen, wenn immer möglich in ganzen Tageseinsätzen oder mit zeitlicher Konzentration der Einsätze vorsehen.

- Die Flugzeit wird auf die hellen Tagesstunden beschränkt.

Die Betriebsphase wird keine relevanten Lärmemissionen verursachen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

In der Bauphase ist die Lärmbelastung erhöht. Hauptlärmquellen sind der Baustellenverkehr, Baumaschinen und Materialtransporte mit Helikoptern.

Der zusätzlich durch Bauarbeiten verursachte Verkehr (Ft) am Tag liegt auf den Erschliessungswegen unter einem Ft von 770. Entsprechend gilt für die Bautransporte die Massnahmenstufe A. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (Massnahmenstufe A) zur Lärmbekämpfung umzusetzen:

- Zweckmässige Projektierung und optimale Ablaufplanung der Transporte sowie optimale Nutzung der Transportkapazitäten.
- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.

Gemäss Baulärm-Richtlinie gilt aufgrund der Lage (ES III) und Dauer (> 1 Jahr) der Baustelle sowie der vorgesehenen lärmintensiven Bauarbeiten (Dauer: 9 Wochen bis 1 Jahr) zur Lärmverminderung während der Bauphase die Massnahmenstufe B. Es sind folgende Massnahmen zu befolgen:

- Ausschreibung: lärmbezogene Vorgaben in besonderen Bestimmungen und im Werkvertrag genau festlegen.
- Optimale Planung und zweckmässige Projektierung der Bauarbeiten.
- Maschinen und Geräte entsprechen der Normalausrüstung.
- Ausreichend leistungsstarke Maschinen und Geräte. Diese entsprechen dem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.
- Instruktion Baustellenpersonal bezüglich Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Lärm.
- Zeitbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten auf 8 h/Tag.
- Flugeinsätze finden ausschliesslich innerhalb der vorgegebenen Flugkorridore statt.
- Flugrotationen wenn immer möglich in ganzen Tageseinsätzen oder mit zeitlicher Konzentration der Einsätze vorsehen.
- Die Flugzeit wird auf die hellen Tagesstunden beschränkt.

Während der Betriebsphase emittieren die Schneeerzeuger entlang der Pisten U, V, W, Y und FF Lärm. Davon betroffen sind lärmempfindliche Empfängerpunkte gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV. Ein entsprechendes Lärmgutachten wird im Rahmen der BAB-Eingabe durch den Ingenieur erstellt. Dieses hat pro Schneeerzeugerstandort festzuhalten, mit welcher Beschneiungszeit am Tag und in der Nacht die Planungswerte bei den massgebenden Empfangspunkten gemäss Art. 7 und Anhang 6 LSV eingehalten werden können.

5.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Gemäss den vorstehenden Ausführungen und dem UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] sind während der Bauphase für die Bautransporte die üblichen Vorsorgemassnahmen und für die lärmigen und lärmintensiven Bauarbeiten die Vorgaben der Massnahmenstufe B gemäss Baulärm-Richtlinie einzuhalten.

In den Betriebsphasen haben gemäss den vorstehenden Ausführungen und dem UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] die Vorhaben, die Lärmschutzvorgaben einzuhalten.

5.3 Gewässer

5.3.1 Grundwasser

5.3.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (GSchG, GSchV)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und -verordnung (KGSchG, KGSchV)
- [22][28][29][41]

5.3.1.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommen Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3, Gewässerschutzbereiche A_U sowie gefasste und ungefasste Quellen vor.

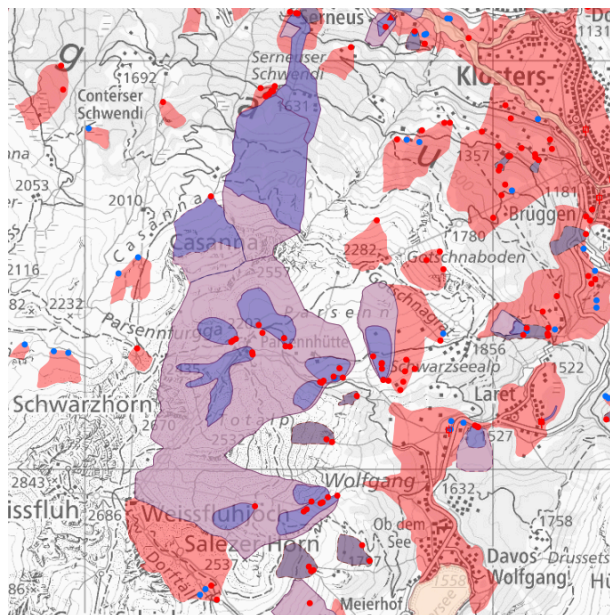


Abb. 4 Grundwasserschutzzonen S1 (dunkelblau), S2 (blau), S3 (violett), Gewässerschutzbereiche A_U (rot + violett), gefasste Quellen (rote Punkte), ungefasste Quelle (blaue Punkte im Untersuchungsperimeter), massstabslos

5.3.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.3.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Die geplante Sesselbahn liegt ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereichen.

Während der Bau- und Betriebsphase sind keine besonderen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, V und FF liegt ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereichen.

Entlang der Piste U liegen ein Abschnitt der Leitungsführung und die Schneeerzeugerstandorte 5027 und 5028 der Beschneiungsanlage in einem Gewässerschutzbereich A_U.

Bei der Piste W kommen der Schieberschacht 9029 und der Leitungsanschluss an die bestehende Beschneiungsanlage in einer Gewässerschutzzone S2 und einen Gewässerschutzbereich A_U. Dieser Schacht ist aufgrund der bestehenden Leitung auf den Standort innerhalb der Schutzzone angewiesen (standortgebunden).

Bei der Piste Y kommen die Leitungsführung, die Schneeerzeugerstandorte 9000 - 9012, sowie die Pump- und Trafostation in eine Grundwasserschutzzone S3 sowie einen Gewässerschutzbereich A_U zu liegen.

Für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen ist eine kantonale Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 32 Abs. 2 b GSchV erforderlich. Die entsprechenden Meldeformulare sind den Baugesuchen beizulegen.

Folgende Massnahmen sind bei der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten U, W und Y und beim Bau der Trafostation Piste Y während der Bauphase in den Grundwasserschutzonen und Gewässerschutzbereichen zu befolgen:

- Ausschreibung Ingenieur: eingesetzter Maschinenpark hat den neusten Vorschriften und dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.
- In den Grundwasserschutzonen, d.h. in der Nähe von Trinkwasserfassungen, gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Masse. Vor Baubeginn hat die Bauleitung mit dem Betreiber der Wasserversorgung Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Behörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Bauleitung hat alle auf der Baustelle auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die Vorschriften gemäss ANU Merkblatt Bauen in Grundwasserschutzonen sowie die Lage der Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzonen aufmerksam zu machen.
- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
- Baulatrinen mit Sickergrube sind in den Grundwasserschutzonen verboten.
- Notfallblatt auf den Maschinen mitführen.
- Das Abstellen von Maschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss in den Grundwasserschutzonen ausserhalb der Baugrube und ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen; wo dies nicht zumutbar ist, sind die Maschinen nach Arbeitsschluss mit einer Folie oder einem Vlies zu unterlegen.
- Das Reinigen und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube grundsätzlich verboten.
- Fässer und andere Behälter mit wassergefährdeten Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind innerhalb von Grundwasserschutzonen in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- Die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist grundsätzlich verboten. Lassen es die Umstände nicht zu, kann die Fachperson einen Lagerplatz innerhalb der Zone S2 festlegen und die zum Schutz notwendigen Massnahmen anordnen.
- Kein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2. Ist das Betanken ausserhalb der Zone S2 unzumutbar, kann die Fachperson einen befestigten Platz innerhalb der Zone S2 festlegen und die zum Schutz notwendigen Massnahmen anordnen (z.B. Unterlegen einer Folie).
- Vermeidung von Verunreinigungen durch tägliche visuelle Kontrolle der eingesetzten Maschinen und Geräte, Einsatz von geprüften mobilen Tanks, Bereithalten von Auffangblache auf Maschinen und Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe und in ausreichender Menge.
- Bauabfälle dürfen in den Grundwasserschutzonen nicht als Auffüllmaterial in Baugruben verwendet werden, jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in Baugruben ist untersagt, Einbau von Sekundärbaustoffen ist nicht zulässig.
- Besondere Vorkommnisse sind dem Pikettdienst des ANU GR (Tel. 117/118) und der Wasserversorgung resp. dem Fassungsinhaber unverzüglich zu melden.

Für die technische Beschneigung wird lediglich lokales Wasser ohne Zusatzstoffe verwendet (vgl. vorstehend Ziff.

4.2.3). Die Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

5.3.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Werden beim Bau der Ersatzanlage sowie beim Rückbau der bestehenden Anlage/Stützen die im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] erwähnten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen, ist das Vorhaben aus Sicht Grundwasserschutz realisierbar.

Die Betriebsphase ist aus Sicht Grundwasserschutz unproblematisch.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Beim Bau sind keine Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Die Betriebsphase ist aus Sicht Grundwasserschutz unproblematisch.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden beim Bau der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste U, W, Y und der Trafostation bei der Piste Y die erwähnten Massnahmen eingehalten, sind die Vorhaben aus Sicht Grundwasserschutz realisierbar.

Die Betriebsphase ist aus Sicht Grundwasserschutz unproblematisch.

5.3.2 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

5.3.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (GSchG, GSchV)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und -verordnung (KGSchG, KGSchV)
- [41]

5.3.2.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsgebiet auf dem Gemeindegebiet von Klosters entspringen die Zuflüsse des Schiferbachs, Usser Cunscharuolbachs und Drostobelbachs. Sie sind keine Fischgewässer und münden im Talboden des Prättigaus in die Landquart, welche als Fischgewässer ausgeschrieben ist [50].

Im Untersuchungsgebiet der Gemeinde Arosa entspringen die Zuflüsse des Hauptertällibachs.

Gemäss Karte Oberflächengewässer wurde für diese Bäche und deren Zuflüsse keine Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes kann verzichtet werden, sofern das Gewässer innerhalb des Projektperimeters sehr klein ist (GSchV Art. 41a Abs. 5 lit. d)) und im Sömmerungsgebiet liegt (GSchV Art. 41a Abs. 5 lit. a)).

Im Kapitel 4.2.1, Tab. 3 sind die bestehenden Wasserentnahmen für die Beschneiungsanlage im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna aufgelistet.

Die bewilligte Hauptentleerung der bestehenden Beschneiungsanlage Parsenn/Gotschna findet über die Entleerungsstelle Klosters in die Landquart statt.

5.3.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.3.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Siehe Kapitel 5.3.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

Erweiterung Beschneiungsanlage

Das Leitungstrasse der Beschneiungsanlage entlang der Piste S, T, U, FF tangiert weder Oberflächengewässer noch deren Gewässerräume.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste V quert mit der Leitungsführung den Schiferbach und seinen provisorischen Gewässerraum zwischen den Schneeerzeugern 6002 und 6003, vor den Schneeerzeugern 6005 und 6006 sowie mit der Zuleitung zur geplanten Trafostation beim Schneeerzeuger 6018. Die Querung des Schiferbachs zwischen den Schneeerzeugern 6014 und 6015 findet im Pistenbereich mit einer künstlichen Eindolung statt und tangiert somit das Oberflächengewässer nicht.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste W quert den Usser Cunscharuolbach und zwei seiner Zuflüsse inkl. deren provisorischen Gewässerräume im Bereich eingedolter Bachverläufe innerhalb des Strassenkörpers des Casannaweges. Die Oberflächengewässer werden somit durch den Bau nicht tangiert.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste Y quert den Usser Cunscharuolbach und seinen provisorischen Gewässerraum zwischen den Schneeerzeugern 9000 und 9001. Die Querung findet im Bereich des Casannaweges und einer künstlichen Eindolung statt und tangiert somit kein Oberflächengewässer.

Bei den Bachquerungen entlang der Piste V sind zwischen den Schneeerzeugerschächten 6002 und 6003 sowie vor den Schneeerzeugerschächten 6005 und 6006 folgende Massnahmen zum Schutze des Oberflächengewässers umzusetzen:

- Für die Bachquerungen eine geeignete Wasserhaltung (Trockenbauweise) vorsehen, um Trübungen und weitere Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden.
- Die Unterquerungstiefen der Leitungen unterhalb der Gewässersohle gemäss Vorgabe TBA ist einzuhalten.
- Die Eingriffe müssen möglichst gering und naturnah ausgeführt werden.
- Nach der Leitungsverlegung die Gewässersohle und den natürlichen Bachverlauf inkl. Uferbereich beibehalten resp. analog dem Ausgangszustand wiederherstellen.
- Die Bachsohle darf nicht befestigt werden.

Sämtliche Schneeerzeugerschächte liegen ausserhalb der provisorischen Gewässerräume des Schifer- und Usser Cunscharuolbachs sowie deren Zuflüsse.

Die Betriebsphase hat keinen Einfluss auf Oberflächengewässer.

5.3.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Der Bau der Ersatzanlage tangiert weder Oberflächengewässer noch deren Gewässerräume.

Durch den Rückbau der bestehenden Anlage erfährt ein Zufluss des Schiferbachs mit der Entfernung von Stützen in unmittelbarer Bachnähe eine gewässerökologische Verbesserung. Siehe UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97].

Die Betriebsphase hat auf die Oberflächengewässer keine Auswirkungen.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Die 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel tangiert keine Oberflächengewässer.

Die Betriebsphase hat auf die Oberflächengewässer keine Auswirkungen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage hält die Schutzziele für Oberflächengewässer ein, sofern die erwähnten Schutzmassnahmen bei den Bachquerungen bei der Piste V eingehalten werden. Gewässerräume werden vom Bauvorhaben mit Ausnahme der Bachquerungen nicht tangiert.

Die Betriebsphase hat auf die Oberflächengewässer keine Auswirkungen.

5.3.3 Entwässerung

5.3.3.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (GSchG, GSchV)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und -verordnung (KGSchG, KGSchV)
- [30][56][64]

5.3.3.2 Ausgangszustand

Im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna hat es Anlagen und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen. Alle Infrastrukturanlagen sind der öffentlichen Kanalisation angeschlossen.

Die Beschneiungsanlage weist in Klosters Platz eine bewilligte Entleerung in die Landquart auf.

5.3.3.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.3.3.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Kleine Wasserscheide-Weissfluhgipfel, Neubau

In der Bauphase sind folgende Entwässerungsmassnahmen umzusetzen:

- Im Rahmen des Submissionsverfahrens hat der Unternehmer die entsprechenden Massnahmen für die konforme Entwässerung der Baustelle zu beschreiben und zu dokumentieren.
- Die Entwässerung der Baustelle hat grundsätzlich gemäss SIA-Norm 431:2022 und dem ANU Merkblatt Über die Entwässerung von Baustellen zu erfolgen.

In der Betriebsphase sind keine Entwässerungsmassnahmen notwendig. Anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser wird vor Ort versickern.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage benötigt bei der Piste S beim Schneeerzeugerschacht 4000 und bei der Piste V im Bereich der Schneeerzeugerschächte 6014-6015 zusätzliche Entleerungsstellen. Diese Entleerungen erfolgen via Oberfläche und natürlicher Versickerung.

Während der Bauphase sind folgende Entwässerungsmassnahmen umzusetzen:

- Im Rahmen des Auftragsverfahrens hat der Unternehmer die entsprechenden Massnahmen für die konforme Entwässerung der Baustelle zu beschreiben und zu dokumentieren.
- Die Entwässerung der Baustelle hat grundsätzlich gemäss SIA-Norm 431:2022 und dem ANU Merkblatt Über die Entwässerung von Baustellen zu erfolgen.

5.3.3.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden beim Bau der Vorhaben die vorstehend und im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] aufgeführten Massnahmen umgesetzt, entsprechen die Bauvorhaben den Umweltvorgaben im Bereich Entwässerung.

Die Betriebsphase ist hinsichtlich Entwässerung nicht relevant.

5.4 Boden

5.4.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Abfallverordnung (VVEA)
- [2][3][13][17][19][20][21][24][31][33][45][52]

5.4.2 Ausgangszustand

Das Gebiet Parsenn/Gotschna ist geologisch durch verschiedene tektonische Einheiten vom Unterpenninikum bis ins Oberostalpin mit ihren jeweiligen Deckenkomplexen aus unterschiedlichsten Gesteinsarten geprägt [2]. Im Gebiet zeigen sich u.a. Aufschlüsse mit Dolomit, Brekzie, Mergelkalk, Tonschiefer, Ophikalzit und Serpentin. Fels steht insbesondere in den höheren Lagen und an exponierten Stellen an. Grösstenteils ist der Felsuntergrund jedoch von spätpleistozänen und holozänen Lockergesteinsablagerungen überdeckt: Moränen, Hang- und Bachschutt. Mit dem Gletscherrückzug Ende der letzten Eiszeit entstanden lokal grosse Rutsch- und Sackungsmassen.

Gemäss Hinweiskarte zur potenziellen Permafrostverbreitung ist im Bereich der Weissfluh, des Haupter Horns, des Grossen Schiahorns, des Weissfluhjochs, des Schwarzhorns und der Casanna mit Permafrost von lokal möglich, fleckenhaft und punktuell bis flächenhaft wahrscheinlich zu rechnen.

Bodenuntersuchungen zeigen, dass im Gebiet grob zusammengefasst folgende Bodentypen vorkommen:

- Gesteinsböden, Humusgesteinsböden und Regosole: meist normal perkolierte, unentwickelte Böden mit schwacher Verwitterung, sehr flachgründig bis flachgründig, sandig, schluffig und nur wenig tonhaltig, stark skeletthaltig bis skelettreich. Diese Böden sind generell wenig verdichtungsempfindlich.
- (Para-)Braunerden: meist normal perkolierte, entwickelte, jedoch eher mässig verwitterte Böden mit schwacher B-Horizont Ausprägung, ziemlich flachgründig bis mässig tiefgründig, sandig, schluffig und wenig tonhaltig (lehmgiger Sand, lehmreicher Sand, sandiger Lehm, Lehm), skeletthaltig bis skelettreich. Unter Berücksichtigung der gängigen Bodenschutzmassnahmen (siehe Kap. 5.4.3) sind diese Böden generell eher wenig verdichtungsempfindlich.
- Lokal ist die Wasserversickerung der oben erwähnten Bodentypen aufgrund von stauenden Schichten gehemmt oder die Böden sind durch Hangwasser beeinflusst und weisen schwach ausgeprägte Stau- oder Fremdnässemerkmale auf (pseudogleyig, gleyig). Im Bereich der lokal vorhandenen Flachmoore kommen Feuchthumusformen vor, jedoch ohne deutlichen Torfhorizont. Diese Bereiche bedingen besondere Bodenschutzmassnahmen (siehe Kap. 5.4.3).

Die natürliche Geo- und Bodenmorphologie im Gebiet Parsenn/Gotschna ist durch den Bau der alpwirtschaftlichen und touristischen Infrastrukturanlagen (Fahrwege, Bahnanlagen, Planierungen etc.) örtlich anthropogen verändert worden.

Die bewachsenen und in höheren Lagen teils mit vielen Steinen durchsetzten Flächen werden im Sommer bis zum Kreuzweg alpwirtschaftlich genutzt.

Eine biogene Bodenbelastung durch invasive Neophyten wurde während der verschiedenen Begehungen des Projektperimeters nicht festgestellt. Im Neophyten Handbuch von Infoflora [58] sind für diesen Perimeter keine Einträge vorhanden.

Prüfperimeter chemische Bodenbelastungen

Im Prüfperimeter chemische Bodenbelastungen [45] sind die Seilbahnanlagen und der Skilift Haupter Tälli als Korrosionsschutzobjekte mit einer Abgrenzung von 5 m ab Mastfundament und den primären Leitstoffen Zink (Zn) und Cadmium (Cd) aufgeführt. Als Belastungsursache werden die Verwitterung der Korrosionsschutzanstriche sowie die zusätzliche Emission bei Sanierungen angegeben. Die Pendelbahn Weissfluhgipfel hat keine Stützen und ist nicht aufgeführt.

Der unterentwickelte, flachgründige Humusgesteinsboden wird landwirtschaftlich nicht genutzt. Die mit Gebirgsmagrassen und Fettweiden bewachsenen Flächen werden landwirtschaftlich als Sömmerungsweiden genutzt.

5.4.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.4.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide- Weissfluhgipfel, Neubau

Beim Bau der Sesselbahn wird aufgrund des dominierenden Fels- und Lockergesteins nur bei der Talstation Bodenmaterial stellenweise und lokal tangiert. In der folgenden Tabelle wird die voraussichtlich permanente Bodenbeanspruchung aufgelistet:

Tab. 10: Permanente Bodenbeanspruchung Bau 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² / Eingriff	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/ Rekultivierung, Nachsorge)
Talstation	Baute		10	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial abtragen, zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Total temporäre Bodenbeanspruchung			10		

In der folgenden Tabelle wird die voraussichtlich temporäre Bodenbeanspruchung aufgelistet:

Tab. 11: Temporäre Bodenbeanspruchung Bau 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² / Eingriff	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/ Rekultivierung, Nachsorge)
Talstation	Aushub		20		
Installationsplatz	Aushub		50	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial abtragen, zwischenlagern und für Rekultivierung wiederverwerten.
Total temporäre Bodenbeanspruchung			70		

Sämtliche Anlageteile kommen von den umliegenden Korrosionsschutzobjekten in einer Distanz von mehr als 5 m Radius ab Mastfundament zu liegen [45], weshalb gemäss ANU Merkblatt Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen [31] keine Massnahmen notwendig sind.

In der Bauphase sind bei den Bereichen mit lokal vorhandenem Bodenmaterial folgende Massnahmen zur Vermeidung einer nachhaltigen Bodenverdichtung und -erosion und für den sorgfältigen Umgang mit ausgehobenem Boden zu treffen:

- Generell Bodenarbeiten gemäss den Vorgaben der BAFU-Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen sowie dem ANU-Merkblatt Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben planen und ausführen.
- Arbeiten so planen, dass die beanspruchte Bodenfläche möglichst klein ist und nur das Notwendigste abhumusiert wird.
- Kein unnötiges Befahren und Umlagern des Bodens.
- Baustellenverkehr und Materialtransporte haben auf möglichst kurzer Strecke, resp. auf den vorgegebenen, bestehenden Transportstrassen und -wegen zu erfolgen.
- Es sind geeignete Transportfahrzeuge und Baumaschinen einzusetzen. Diese fahren entweder auf dem gewachsenen Boden, geschüttetem Aushubmaterial oder dem anstehenden Untergrund (C-Horizont).
- Sofern Bodenmaterial vorhanden, dieses, wenn immer möglich, als Rasenziegel sorgfältig auf vorbereiteten Bodendepotflächen getrennt zwischenzulagern und vor Ort wieder zu verwerten.

- Bei den Boden- und Aushub-Zwischenlagern auf Drainagepotenzial achten. Oberflächenwasser muss ungehindert abfliessen können.
- Erdarbeiten haben in enger Begleitung einer UBB/BBB zu erfolgen.
- Die beanspruchten Bodenflächen sind nach Bauabschluss bis zur Erreichung des Rekultivierungsziels von einer UBB/BBB zu kontrollieren und erst anschliessend für die Bewirtschaftung wieder freizugeben.

In der Betriebsphase ist darauf zu achten, dass bei wenig Schnee keine Schäden am lokal vorhandenen Boden verursacht werden.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Der Bau der Erweiterung Beschneiungsanlage erfordert temporäre und permanente Eingriffe in den Boden. Im Bereich der Pisten S und T ist kein Bodenmaterial vorhanden.

Im Bereich der Piste U unterhalb des Schneeerzeugers 5022 ist Boden zuerst nur ansatzweise und fleckenhaft und in gewissen flachen Bereichen auch flächig ein flachgründig, unterentwickelter Humusgesteinsboden anzutreffen.

Im Bereich der Piste V kommen meist ungestörte Böden vor, die als Alpweiden genutzt werden.

Bei den Pisten W und Y kommt die Leitungsführung und gewisse Schneeerzeuger der Beschneiungsanlage vorwiegend in bestehenden Alp- und Bewirtschaftungswegen sowie Pistenplanien zu liegen, Bodenmaterial wird kaum tangiert und wenn, handelt es sich um bereits anthropogen gestörten Boden.

Bei der Piste FF handelt es sich um einen Zufahrtsweg zum Weissfluhjoch ohne Bodenmaterial, welcher im Winter als Piste benutzt wird.

In der folgenden Tabelle wird die voraussichtliche, permanente Bodenbeanspruchung der Erweiterung Beschneiungsanlage aufgeschlüsselt nach den Anlageteilen aufgelistet:

Tab. 12: Voraussichtliche, permanente Bodenbeanspruchung Bau Erweiterung Beschneiungsanlage

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² /	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/Rekultivierung, Nachsorge)
Piste U					
Schneeerzeuger 5022-5028	Baute	1	7	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial, wenn möglich als Rasenziegel abtragen und zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wieder-verwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Total Piste U			7		
Piste V					
Schneeerzeuger 6000-6019	Baute	1	20	vor Ort	Rasenziegel abtragen und vor Ort zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Trafostation	Baute		12		
Total Piste V			32		
Piste W					
Schieberschacht 9029	Baute	1	1	vor Ort	Rasenziegel abtragen und vor Ort zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Schneeerzeuger 9030-9041	Baute	1	12		
Total Piste W			0		
Piste Y					
Schneeerzeuger 9000-9008, 9019-9021	Baute	1	12	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial, wenn möglich als Rasenziegel abtragen und zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wieder-verwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Pump- und Trafostation	Baute		50		
Total Piste Y			62		
Total premanente Bodenbeanspruchung			101		

Die Zwischenlagerung des Boden- und Aushubmaterials findet direkt auf dem gewachsenen Boden statt. Das Baumaterial, welches nicht auf bestehenden Kiesplätzen gelagert werden kann, wird auf Hölzern direkt auf den gewachsenen Boden abgestellt. Bodeneingriffe können so minimiert werden. Für die Installationsplätze wird pro

Piste eine temporäre Bodenbeanspruchung von rund 100 m² angenommen. Die voraussichtliche, temporäre Bodenbeanspruchung der Ersatzanlage, aufgeschlüsselt nach den Anlageteilen, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 13: Voraussichtliche, temporäre Bodenbeanspruchung Bau Erweiterung Beschneiungsanlage

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² /	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/Rekultivierung, Nachsorge)
<i>Piste U</i>					
Werkleitung	Graben I: 380m		870	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial abtragen, zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände
Installationsplatz			50		
<i>Total Piste U</i>			920		
<i>Piste V</i>					
Werkleitung	Graben I: 2067m		5'994	vor Ort	Bodenmaterial separat abtragen, zwischenlagern und für Rekultivierung wiederverwerten.
Zuleitung Trafo	Graben I: 280m		280		
Installationsplatz			100		
<i>Total Piste V</i>			6'374		
<i>Piste W</i>					
Werkleitung	Graben I: 12m		35	vor Ort	Bodenmaterial separat abtragen, zwischenlagern und für Rekultivierung wiederverwerten.
Installationsplatz			100		
<i>Total Piste W</i>			35		
<i>Piste Y</i>					
Werkleitung	Graben I: 720m		2'088	vor Ort	Lokal vorhandenes Bodenmaterial, wenn möglich als Rasenziegel abtragen und zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Installationsplatz			100		
<i>Total Piste Y</i>			2'188		
Total temporäre Bodenbeanspruchung			9'517		

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste U unterquert die Schiferbahn, ein Korrosionsschutzobjekt gemäss Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen [45]. Da die Leitungen und die Schneeerzeugerschächte in einem Abstand von mehr als 5 m zu den Stützen geplant sind, sind gemäss ANU Merkblatt Prüfperimeter chemische Bodenbelastungen [31] keine Massnahmen notwendig. Auch bei den übrigen geplanten Anlagen ist der Abstand zu Korrosionsschutzobjekten grösser als 5 m.

Aufgrund der Höhenlage, der rauen klimatischen Verhältnisse, des relativ frühen Einschneiens und der späten Schneeschmelze sind Bodenarbeiten nur während rund fünf Monaten (Mitte Juni bis Mitte November) möglich.

Um das oben beschriebene Rekultivierungsziel zu erreichen und den Boden während der Bau- und Betriebsphase zu schonen sowie um eine nachhaltige Bodenverdichtung und -erosion zu vermeiden und die vorherrschende Bodenfruchtbarkeit langfristig zu erhalten, sind folgende projektspezifische Massnahmen einzuhalten:

- Generell Bodenarbeiten gemäss den Vorgaben der BAFU-Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen sowie dem ANU-Merkblatt Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben planen und ausführen.
- Arbeiten so planen, dass die beanspruchte Bodenfläche möglichst klein ist und nur das Notwendigste abhumusiert wird.
- Kein unnötiges Befahren und Umlagern des Bodens.
- Baustellenverkehr und Materialtransporte haben auf möglichst kurzer Strecke, resp. auf den vorgegebenen, bestehenden Transportstrassen und -wegen zu erfolgen.
- Es sind geeignete Transportfahrzeuge und Baumaschinen einzusetzen. Diese fahren entweder auf dem gewachsenen Boden, geschüttetem Aushubmaterial oder dem anstehenden Untergrund (C-Horizont).
- Sofern Bodenmaterial vorhanden, dieses, wenn immer möglich, als Rasenziegel mit gesamtem Wurzelraum sorgfältig abtragen, getrennt zwischenlagern und möglichst zeitnah direkt vor Ort wiederauftragen.
- Bei den Boden- und Aushub-Zwischenlagern auf Drainagepotenzial achten, Oberflächenwasser muss ungehindert abfliessen können.
- Erdarbeiten haben in enger Begleitung einer UBB/BBB zu erfolgen.
- Die beanspruchten Bodenflächen sind nach Bauabschluss bis zur Erreichung des Rekultivierungsziels von einer UBB/BBB zu kontrollieren und erst anschliessend für die Bewirtschaftung wieder freizugeben.

In der Betriebsphase ist darauf zu achten, dass bei den Wartungsarbeiten an den touristischen Infrastrukturen und bei der Pistenpräparation keine Schäden am Boden und damit einhergehende Erosionen verursacht werden.

5.4.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Werden die im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] erwähnten Massnahmen fachgerecht und sorgfältig umgesetzt und von einer erfahrenen UBB/BBB begleitet, können die Bodenschutzvorgaben zur langfristigen Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen, der Bodenfruchtbarkeit und des Erosionsschutzes ausreichend eingehalten werden.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben tangiert ausschliesslich bei der Talstation stellenweise lokal vorkommendes Bodenmaterial. In diesen Bereichen sind die beschriebenen Massnahmen umzusetzen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden die oben erwähnten Massnahmen fachgerecht und sorgfältig umgesetzt und von einer erfahrenen UBB/BBB begleitet, können die Bodenschutzvorgaben zur langfristigen Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen, der Bodenfruchtbarkeit und des Erosionsschutzes ausreichend eingehalten werden.

5.5 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

5.5.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Abfallverordnung (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- [9][20][29][32][44]

5.5.2 Ausgangszustand

Anfallender Abfall wird heute im Gebiet Parsenn/Gotschna von der DKB getrennt gesammelt und den entsprechenden Verwertungs- und Verbrennungsanlagen oder Deponien zugeführt.

Beim Restaurant auf dem Weissfluhgipfel besteht gemäss Kataster belasteter Standorte [44] ein Eintrag eines Betriebsunfalls mit Anlageteilen. Der Standort wird als belastet beschrieben, es sind jedoch keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

5.5.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.5.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide – Weissfluhgipfel Neubau

Der Eintrag gemäss Kataster belasteter Standorte bei der Bergstation der Weissfluhgipfelbahn wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Beim Bau fallen Abfälle meist in Form von Verpackungsmaterialien oder Baumaterialien an. Die Projekte sehen eine ausgeglichene Materialbilanz hinsichtlich Boden vor. Folgende Massnahmen sind während der Bauphase zu beachten:

- Bauliche Massnahmen vorsehen, die wenig Abfall verursachen.
- Abfälle im Allgemeinen gemäss dem aktuellen Stand der Technik VVEA und den Weisungen der entsprechenden Vollzugshilfen und Richtlinien gesetzeskonform entsorgen, d.h. sortenrein trennen (Mehrmuldenkonzept) und separat entsorgen in bewilligtem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle, Kehrrichtverbrennungsanlage oder bewilligter Deponie oder einer geeigneten Verwertung zuführen.

In der Betriebsphase ist der anfallende Abfall getrennt zu sammeln und den entsprechenden Verwertungs- und Verbrennungsanlagen oder Deponien zuzuführen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Beim Bau der Vorhaben fallen Abfälle meist in Form von Verpackungsmaterialien oder Baumaterialien an. Die Projekte sehen eine ausgeglichene Materialbilanz hinsichtlich Boden vor. Folgende Massnahmen sind während den Bauphasen zu beachten:

- Bauliche Massnahmen vorsehen, die wenig Abfall verursachen.
- Abfälle im Allgemeinen gemäss dem aktuellen Stand der Technik VVEA und den Weisungen der entsprechenden Vollzugshilfen und Richtlinien gesetzeskonform entsorgen, d.h. sortenrein trennen (Mehrmuldenkonzept) und separat entsorgen in bewilligtem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle, Kehrrichtverbrennungsanlage oder bewilligter Deponie oder einer geeigneten Verwertung zuführen.

In der Betriebsphase ist der anfallende Abfall getrennt zu sammeln und den entsprechenden Verwertungs- und Verbrennungsanlagen oder Deponien zuzuführen.

5.5.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage; 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Vorhaben erfüllen unter Einhaltung der vorstehend bzw. im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] aufgelisteten Massnahmen die gesetzlichen Abfallvorgaben.

5.6 Wald

5.6.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Walgesetz und -verordnung (WaG, WaV)
- Kantonales Waldgesetz und -verordnung (KWaG, KWaV)
- [12][34][40][46]

5.6.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter im Bereich der Schifer Talstation gehen Hochmontane Tannen-Fichtenwälder in Subalpine Fichtenwälder über, die grösstenteils als Schutzwald Typ C ausgeschieden sind. Dieser wird in einer Höhenlage von rund 1'800 m ü. M. von Erlengebüschen abgelöst. Bei den erwähnten Waldstandorten handelt es sich gemäss Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen nicht um ersatzpflichtige Lebensräume.

5.6.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.6.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Bauvorhaben liegt weit oberhalb der oberen Waldgrenze. Die Bau- und Betriebsphasen haben keine Auswirkungen auf den Wald.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage kommt ausserhalb von Wald zu liegen.

Beim Bau der Beschneiungsanlage entlang der Piste W ist der Schutz des Waldes wie folgt zu gewährleisten:

- Wald darf weder durch Bauarbeiten, Aushubdepots, Materialien noch Installationsplätze tangiert werden und ist entsprechend abzugrenzen.

5.6.4 Schlussfolgerungen

Im Zusammenhang mit der im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung vorzunehmenden Bereinigung des Zonenplans und des GEP erfolgen Rodungen. Es kann festgehalten werden, dass für diese Rodungen keine Bäume gefällt werden müssen und deshalb keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Für die Ersatzanlage ist infolge der leichten Linienverschiebung eine Rodungsbewilligung erforderlich (vgl. UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch, Kapitel 5.6.3 [97]). Die Rodungsgesuch wurde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens eingereicht. Mit Erteilung der Plangenehmigung am 12. Februar 2026 [104] wurde die Rodungsbewilligung erteilt. Das Vorhaben ist damit aus forstlicher Sicht realisierbar.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben tangiert keinen Wald.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Der Schutz des umliegenden Waldes bei der Piste W ist mit den erwähnten Massnahmen sicherzustellen.

5.7 Lebensräume

5.7.1 Lebensräume - Vegetation

5.7.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNHG, KNHV)
- Flachmoorverordnung
- Trockenwiesenverordnung (TwwV)
- Auenverordnung
- [7][15][34][42][43][51]

5.7.1.2 Ausgangszustand

Die Vegetationsaufnahmen erfolgten als Lebensraumkartierung nach Delarze [51]. Die Aufnahmen nach dieser Methode sind qualitativ grob. Bei den Lebensraumtypen im Untersuchungsperimeter handelt es sich um in der Region weit verbreitete Lebensräume. Häufig sind sie stark ineinander verzahnt, bilden Mosaik oder Übergangsformen.

Folgende Lebensräume kommen im Untersuchungsperimeter vor:

Tab. 14: Im Untersuchungsperimeter vorkommende Lebensräume nach Delarze (*nach NHG ersatzpflichtige Vegetationstypen kursiv dargestellt*)

Lebensräume nach Delarze	Nr. Delarze	Pflanzensoziologische Einheit
1.3 Stehende Gewässer		
Stehendes Gewässer ohne Vegetation	1.1	
1.3 Quellen und Quellfluren		
Kalkarme Quellflur	1.3.3	Cardamino-Montion
2.2 Flachmoore		
Kalkarmes Kleinseggenried	2.2.2	Caricion fuscae
Kalkreiches Kleinseggenried	2.2.3	Caricion davallianae
3.3 Steinschutt- und Geröllfluren		
Kalkschutt ohne Gefässpflanzen	3.3.1.1	
Alpine Kalkschuttflur	3.3.1.2	Thlaspidion rotundifolii
Alpine Kalkschieferflur	3.3.1.3	Drabion hoppeanae
Silikatschutt ohne Gefässpflanzen	3.3.2.1	
Silikatschutt mit Gefässpflanzen	3.3.2.2	Androsacion alpinae
4.0 Kunstrasen		
Begrünung in Hochlagen (Skipisten)	4.0.4	
4.3 Gebirgs-Magerrasen		
Blaugrasshalde	4.3.1	Seslerion
Polsterseggenrasen	4.3.2	Caricion firmiae
Borstgrasrasen	4.3.5	Nardion
Krummseggenrasen	4.3.7	Caricion curvulae
4.4 Schneetälchen		
Kalkarmes Schneetälchen	4.4.2	Salicion herbaceae
4.5 Fettwiesen		
Bergfettweide	4.5.4	Poion alpinae
5.3 Gebüsche		
Grünerlengebüsch	5.3.9	Alnenion viridis
5.4 Zwergstrauchheiden		
Mesophile subalpine Zwergstrauchheide	5.4.5	Rhododendron-Vaccinon
7.1 Trittstrassen und Ruderalfluren		
Subalpin-alpine Trittflur	7.1.3	Poion supinae
9.3 Belagsflächen		
Weg ohne Vegetation	9.3.3	

Weiter befinden sich folgende Inventarobjekte nach Art. 18 a und b NHG im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer- Weissfluhjoch sowie Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V:

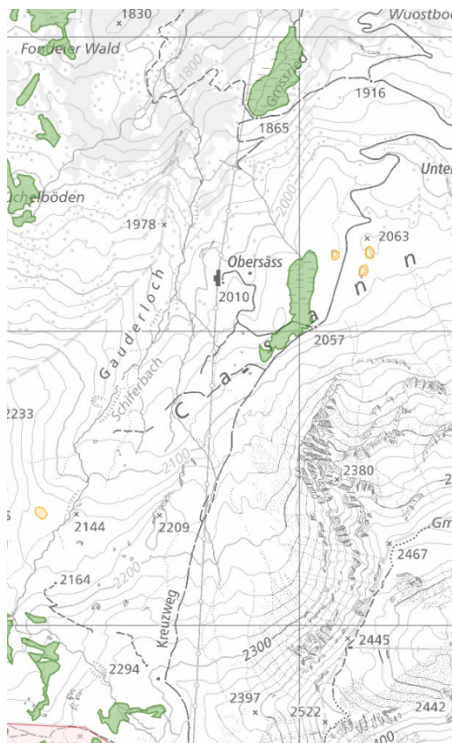


Abb. 5 Flachmoorobjekt (grün), übrige Biotope (gelb) im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch und Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V

Tab. 15: Flachmoorobjekte im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch und Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V [42]

Nummer	Name	Bedeutung	Beschrieb
FM-719	Chrüzwängen	regional	Saures Kleinseggenried in sehr schönem Schwemmboden
FM-15'271	Casannapass Ost	regional	Saures Kleinseggenried
FM-724	Mässböden	regional	saures und basisches Kleinseggenried
FM-725	Grossried	regional	Grosseggenried, basisches und saures Kleinseggenried, Hochstaudenried, Quellflur, Bachquelle

Tab. 16: Übrige Biotope im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch und Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V [42]

Nummer	Name	Bedeutung	Beschrieb
ueB-4518	Bi den Arben, Casanna	lokal	Kleinsee mit Igelkolbenflur
ueB-4519	Gaudergrat, Casanna	lokal	Kleiner See mit Igelkolbenflur

Östlich der Talstation Gondelbahn Schifer hat es eine NHG-Vertragsfläche (Vernetzungswiese, gedüngt, spät gemäht).

Im Gebiet Talstation Gondelbahn Schifer - Untersäss - Obersäss - Kreuzweg werden die Lebensräume ausserhalb des Waldes, sofern Vegetation vorhanden, grösstenteils beweidet.

Aufgrund der fehlenden Vegetation findet im Bereich des Hauptertälli Skilifts keine landwirtschaftliche Nutzung statt.

5.7.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.7.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Der Bau der Sesselbahn findet bei der Talstation und den ersten Masten im Bereich von Planien und künstlichen Terrainveränderungen der ehemaligen Bergstation Skilift Meierhofertälli und der bestehenden Infrastrukturanlagen statt. Die übrigen Anlageteile inklusive der benötigten Installationsplätze kommen in Fels sowie in Stein- und Geröllschuttfuren ohne Gefässpflanzen zu liegen.

Während der Bauphase sind zum Schutz von Lebensräumen keine Massnahmen erforderlich.

Die Betriebsphase hat keine Auswirkung auf die Lebensräume.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T und U oberhalb des Schneeerzeugers 5022 kommt im Bereich einer Pistenplanie mit Stein- und Geröllschuttfuren ohne Gefässpflanzen zu liegen. Entsprechend sind auf diesen Abschnitten während der Bauphase keine Massnahmen zum Schutz der Vegetation erforderlich.

Der Bereich unterhalb des Schneeerzeugers 5022 bei der Piste U, welche planiert ist, weist mit zunehmendem Bodenmaterial Steinschuttfuren auf.

Die Piste V verläuft über Alpweiden mit Borstgrasrasen, Bergfettweiden, Zwergstrauchheiden, Flachmoorvegetation und Grünerlengbüschen. Die geplanten Infrastrukturanlagen kommen ausserhalb des Flachmoorobjektes FM-15'271 Casanna Ost und, wo immer möglich, ausserhalb der vorkommenden nassen Lebensräume zu stehen.

Die Piste W folgt dem Trasse des Casannaweges bevor sie im Bereich der Waldschneise einem teils bewachsenen Bewirtschaftungsweg mit Bergfettwiese und Flachmoorvegetation folgt.

Die Piste Y folgt im oberen Bereich einem Wegtrasse ohne Vegetation, umgeben von Stein- und Geröllschutt mit und ohne Gefässpflanzen sowie Bergfettweide. Im unteren Bereich geht das Wegtrasse in eine planierte Piste mit Steinschuttflur und Bergfettweide über.

Bei der Piste FF handelt es sich um einen gänzlich planierten Bereich, welcher im Sommer befahren wird und keine Vegetation aufweist.

Bei allen Pisten sind Installationsplätze vorgesehen. Das Material wird auf bestehenden Kiesplätzen in der Nähe der jeweiligen Pisten oder sonst entlang der Eingriffsflächen ohne Bodeneingriffe direkt auf Hölzern abgestellt [105].

Folgende Massnahmen sind zur Vermeidung bleibender Schäden an der Vegetation zu befolgen:

- Der Vegetation ist grösstmögliche Beachtung zu schenken, z.B. kein unnötiges Befahren, Eingriffe auf ein Minimum beschränken, nur das Nötigste abhumusieren.
- Für die Zufahrten sind, wo immer möglich, bestehende Wege und Trasses zu benützen.
- Feuchtgebiete sind zu umfahren und während der Bauzeit auszuzäunen. Sie dürfen nicht als Zwischenlager-/Installationsplatz gebraucht werden.
- Der Abtrag und das Wiedereinbringen der Vegetationsschicht sind, wo immer möglich, als Rasenziegel vorzunehmen.
- Vor Baubeginn sind die entsprechenden Schutzmassnahmen mit der UBB vor Ort konkret festzulegen.
- Die tangierten Flächen sind regelmässig zu kontrollieren und erst nach vollständiger Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung wieder freizugeben.

Bei einer sorgfältigen Bauausführung können die temporären Eingriffe in die Vegetation rückgängig gemacht werden. Erweisen sich die Schutzmassnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigungen als nicht durchführbar oder als ungenügend, sind Massnahmen zu planen, um das vom Vorhaben betroffene Element an Ort und Stelle auf einer zumindest gleich grossen Fläche wiederherzustellen. Ist eine Wiederherstellung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz an einem anderen Ort zu suchen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Betriebsphase hat keine Auswirkung auf die Lebensräume.

Ersatzpflicht nach NHG (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG)/ zu kompensierende Punkte

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage erfordert Eingriffe in das gewachsene Terrain. Vom Bauvorhaben betroffen sind u.a. auch nach NHG ersatzpflichtige Lebensräume. In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen, provisorisch tangierten Flächen pro Lebensraum aufgelistet und gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen mit den entsprechenden Wertpunkten und dem Faktor Eingriff bewertet. Der Faktor Eingriff beträgt bei zerstörter Vegetation 1, der Wiederherstellungsgrad für tangierte Flächen im Bereich Leitungsbau aufgrund der vorgeschriebenen Arbeitsweise mit Rasenziegeln und aufgrund von Erfahrungswerten analoger Baustellen in dieser Höhenlage 0.8 und entsprechend der Faktor Eingriff 0.2. Bei den im Gebiet vorkommenden Borstgrasrasen handelt es sich um eine artenarme Ausbildung im Bereich von Pistenplanien oder in Kombination mit Zwergstrauchheiden.

Tab. 17: Durch die Erweiterung Beschneiungsanlage voraussichtlich tangierte Lebensräume nach Delarze und ihre provisorische Ersatzpflicht

Art Eingriff	Vegetation nach Delarze	Wertpunkte	temporär betroffene Fläche [m ²]	permanent betroffene Fläche [m ²]	Faktor Eingriff temporär	Faktor Eingriff permanent	Punkte
<i>Piste S</i>							
Schneeeerzeuger 4000-4011	4.0.4/3.3.2.1	0		12		1	0
Werkleitung, l:1040 m	4.0.4/3.3.2.1	0	3'016		0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/3.3.2.1	0		50	0.2		0
Total Piste S			3'016	62			0
<i>Piste T</i>							
Schneeeerzeuger 5000-5006	4.0.4/3.3.2.1	0		7		1	0
Werkleitung, l:505 m	4.0.4/3.3.2.1	0	1'465		0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/3.3.2.1	0		50	0.2		0
Total Piste T			1'465	57			0
<i>Piste U</i>							
Schneeeerzeuger 5007-5023, 5028	4.0.4/3.3.2.1	0		18		1	0
Schneeeerzeuger 5025-2027	4.0.4	0		3		1	0
Schneeeerzeuger 5024	3.3.2.1	0		1		1	0
Werkleitung, l:2149 m	4.0.4/3.3.2.1	0	6'232		0.2		0
Werkleitung, l:130 m	3.3.2.1	0	377		0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/3.3.2.1	0		50	0.2		0
Total Piste U			6'609	72			0
<i>Piste V</i>							
Schneeeerzeuger 6000, 6001	3.3.2.2/4.3.5*	2.5		2		1	5
Schneeeerzeuger 6002	3.3.2.1	0		1		1	0
Schneeeerzeuger 6003-6011, 6015	4.5.4/4.3.5*	1.5		10		1	15
Schneeeerzeuger 6012, 6013	2.2.2	14.0		2		1	28
Schneeeerzeuger 6014	4.0.4/4.3.5*/5.4.5	2.5		1		1	3
Schneeeerzeuger 6016-6019	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	2.5		4		1	10
Werkleitung, l:240 m	3.3.2.2/4.3.5*	2.5	696		0.2	1	348
Werkleitung, l:45 m	3.3.2.1	0	131		0.2	1	0
Werkleitung, l:1445 m	4.5.4/4.3.5*	1.5	4'191		0.2	1	1'257
Werkleitung, l:50 m	2.2.3	14	145		0.2	1	406
Werkleitung, l:70 m	4.0.4	0	203		0.2	1	0
Werkleitung, l:230 m	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	2.5	667		0.2	1	334
Verbindung Trafo, l:25 m	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	2.5	25		0.2	1	13
Verbindung Trafo, l:100 m	4.5.4/4.3.5*	1.5	100		0.2	1	30
Verbindung Trafo, l:25 m	5.3.9	0	25		0.2	1	0
Verbindung Trafo, l:130 m	4.5.4	0	100		0.2	1	0
Installationsplatz	4.5.4/4.3.5*	1.5	50		0.2	1	15
Total Piste V			6'332	20			2'463
<i>Piste W</i>							
Anschlusschacht	4.5.4	0		2		1	0
Werkleitung, l:720 m	9.9.3	0	2'088		0.2		0
Schneeeerzeuger 9030-9041	4.5.4	0		12		1	0
Werkleitung, l:50 m	4.5.4	0	145		0.2		0
Werkleitung, l:720 m	9.3.3	0	2'088		0.2		0
Werkleitung, l:50 m	4.5.4/2.2.3	7	145		0.2		203
Werkleitung, l:370 m	9.9.3/4.5.4	0	1'073		0.2		0
Installationsplatz	4.5.4	0	50		0.2		0
Total Piste W			5'589	14			203

<i>Piste Y</i>						
Schneeerzeuger 9000-9003, 9015,	4.5.4	0	4		1	0
Schneeerzeuger 9004-9009, 9011-9014, 9017, 9020, 9021	3.3.2.1	0	13		1	0
Schneeerzeuger 9010, 9018, 9019	4.0.4/3.3.2.1	0	3		1	0
Werkleitung, l:470 m	4.5.4	0	1'363	0.2		0
Werkleitung, l:520 m	3.3.2.1	0	1'508	0.2		0
Werkleitung, l:1160 m	9.3.3	0	3'364	0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/9.3.3	0	50	0.2		0
Total Piste Y			6'285	20		0
<i>Piste FF</i>						
Schneeerzeuger 4012, 4013	4.0.4/9.3.3	0	2		1	0
Werkleitung, l:233 m	4.0.4/9.3.3	0	676	0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/9.3.3	0	50	0.2		0
Total Piste FF			726	2		0
Total Ersatzpunkte, provisorisch						2'666
*artenarm						

Die Beschneidung geschützter Lebensräume ist gemäss Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen ersatzpflichtig. In der folgenden Tabelle sind die durch die künftige Beschneidung tangierten Flächen pro Lebensraum aufgelistet und gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen mit den entsprechenden Wertpunkten und dem Faktor Eingriff bewertet.

Tab. 18: Durch die künftige Beschneidung von ersatzpflichtigen Lebensräumen entstehende Ersatzpflicht

Art Eingriff	Vegetation nach Delarze	Wertpunkte	permanent betroffene Fläche [m ²]	Faktor Eingriff permanent	Punkte
<i>Piste S</i>					
Fläche	4.0.4/3.3.2.1	0	29'500	0.1	0
Total Piste S			29'500		0
<i>Piste T</i>					
Fläche	4.0.4/3.3.2.1	0	17'600	0.1	0
Total Piste T			17'600	0	0
<i>Piste U</i>					
Fläche 1	4.0.4/3.3.2.1	0	13'787	0.1	0
Fläche 2	3.3.2.1	0	1'928	0.1	0
Total Piste U			15'715		0
<i>Piste V</i>					
Fläche 1	3.3.2.2/4.3.5*	2.5	5'385	0.1	1'346
Fläche 2	4.5.4/4.3.5*	1.5	32'030	0.1	4'805
Fläche 3	3.3.2.1	0	1'385	0	0
Fläche 4	2.2.3	14	5'105	0.2	14'294
Fläche 5	4.3.5*/5.4.5	4	3'065	0.05	613
Fläche 6	4.0.4	0	1'135	0	0
Fläche 7	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	21.5	6'111	0.03	4'380
Total Piste V			54'216		19'287
<i>Piste W</i>					
Fläche 1	4.5.4/9.3.3	0	14'445	0	0
Fläche 2	4.5.4/2.2.3	7	555	0.2	777
Total Piste W			15'000		777
<i>Piste Y</i>					
Fläche 1	4.5.4	0	5'745	0	0
Fläche 2	4.5.4/4.0.4		610	0	0
Fläche 3	3.3.2.1		11'475	0	0
Fläche 4	4.5.4/3.3.2.1		295	0	0
Fläche 5	9.3.3		6'975	0	0
Total Piste Y			25'100		0
<i>Piste FF</i>					
Fläche	4.0.4/9.3.3	0	4'000	0.1	0
Total Piste FF			4'000		0
Total Ersatzpunkte, provisorisch					20'064
*artenarm					

Ersatzmassnahmen

Für die Umsetzung von möglichen Ersatzmassnahmen wurden die nach NHG geschützten Lebensräume im Gebiet angeschaut. Bei den Flachmoorobjekten FM-724 Mässboden, FM-725 Grossried und FM-719 Chrüzwägen kann kein Aufwertungspotential (wie beispielsweise ein Schliessen von Entwässerungsgräben, ein Wiederherstellen des Wasserhaushaltes, eine Auszäunung vom Weidgang etc.) ausgemacht werden. Die durch das Projekt tangierte Steinschuttflur kommt im Gebiet verbreitet vor. Eine Neuschaffung im alpinen Raum wird aufgrund ihrer Häufigkeit nicht als sinnvolle Ersatzmassnahme beurteilt. Die artenarmen Borstgrasrasen, welche in Kombination mit Bergfettweiden vorkommen, werden alpwirtschaftlich genutzt. Die Zwergstrauchheiden verbreiten sich in dieser Höhenlage aufgrund des Klimawandels immer stärker aus. Eine zusätzliche Förderung dieses Vegetationstyps durch Ersatz ist aus Sicht der Alpwirtschaft nicht erwünscht.

Ersatzmassnahmen können somit nicht in unmittelbarer Nähe der Vorhaben realisiert werden.

Die voraussichtlich erforderlichen Ersatzpunkte sind daher vom positiven Punktesaldo des NHG-Ersatzmassnahmenpools der DKB von bereits realisierten Massnahmen abzuziehen. Die DKB hat in den letzten Jahren in Absprache mit dem ANU GR folgende Ersatzmassnahmen realisiert und sich dadurch einen positiven Punktesaldo (Stand 11.03.2024: 189'630 Punkte, UVB Ersatz Schiferbahn 7) aufgebaut:

- Dauerhafte Aufhebung von drei Pisten im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna im Bereich des Höhenweges und Wiederherstellung der umliegenden natürlich vorkommenden Lebensräume: Alpine Rasen, teils mit Bergfettweide und Zwergsträuchern, Silikatschuttfluren, Alpine Windheide, Kalkarmes Kleinseggenried.
- Entbuschung Flachmoor FM-2220 Gämpi von regionaler Bedeutung als Initialmassnahme (2014/2015) und Sicherung der Bewirtschaftung: Kalkreiches Kleinseggenried, Schilfbestände.
- Pflege Juonlimäder und FM-440 Juonli im Wintersportgebiet Rinerhorn: Kalkreiches Kleinseggenried, Nährstoffreiche Feuchtwiese, Borstgrasrasen teils mit Zwergsträuchern.

Die Umsetzung der Massnahme im Flachmoor Gämpi ist vertraglich dauerhaft gesichert. Der Dienstbarkeitsvertrag für die Pflege Juonlimäder und Flachmoor Juonli ist in Bearbeitung. Die Dienstbarkeitsverträge und eine detaillierte Auflistung der aufgewerteten Lebensräume und die damit erzielten und vom ANU GR anerkannten Ersatzpunkte befinden sich im Anhang 8 des UVB Ersatz Schiferbahn [97].

Der NHG-Ersatzmassnahmenpool entspricht folgenden Grundsätzen:

- Die aufgeführten Ersatzmassnahmen wurden erfolgreich umgesetzt und werden im Rahmen der Dienstbarkeitsverträge langfristig gesichert.
- Die nach NHG geschützten Lebensräume der Eingriffsflächen (Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Kleinseggenried, Silikatschuttflur siehe Tab 17 & 18) sind quantitativ und qualitativ gleichwertig mit denjenigen der Ersatzflächen im NHG-Ersatzmassnahmenpool (Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Kleinseggenried, Silikatschuttflur siehe Anhang 8 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch [97]).
- Die Eingriffsflächen wie auch die bereits realisierten Ersatzmassnahmen befinden sich in derselben biogeografischen Subregion wie auch in derselben Höhenstufe (1'500 - 2300 m ü. M.). Aufgrund dieser beiden Voraussetzungen kann den Lebensräumen im Bereich der Eingriffe wie auch des Ersatzes die analoge ökologische Funktion in ihrem Verband mit den umliegenden, vorherrschenden Lebensräumen zugesprochen werden.
- Da die anfallenden Ersatzpunkte gemäss provisorischer Berechnung voraussichtlich um einiges tiefer sind als die in der Pool-Lösung vorhandenen Ersatzpunkte, sind für die Realisierung des Vorhabens ausreichende Ersatzmassnahmen ausgeführt worden.
- Sämtliche Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume können somit als qualitativ ausgeglichen bezeichnet werden.

Erste Aussagen zum Erfolg der rekultivierten Eingriffsflächen können gemäss Vollzugshilfe Boden und Bauen [13] von der Umweltbaubegleitung (UBB) frühestens drei Jahre nach Abschluss der Erdarbeiten gemacht werden. Entsprechend kann die UBB die definitive Ersatzpflicht und die gewonnenen Ersatzpunkte frühestens drei Vegetationsperioden nach Abschluss der Bauarbeiten definitiv bestimmen, d.h. die angegebenen Punkte sind provisorisch, Abweichungen nach oben und unten sind möglich.

5.7.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Das Vorhaben tangiert gemäss UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] nach NHG geschützte Lebensräume. Werden die Bauarbeiten so schonend wie möglich und unter Einhaltung der empfohlenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen fachgerecht und sorgfältig ausgeführt, wird sich die standorttypische Vegetation im Bereich von temporären Eingriffen praktisch vollständig regenerieren. Die Beeinträchtigung der Lebensräume kann somit als vertretbar beurteilt werden.

Die Kompensation der anfallenden Ersatzpunkte findet über den positiven Punktesaldo der DKB (NHG-Ersatzmassnahmenpool) statt. Die Anrechenbarkeit wurde mit der Plangenehmigung vom 12. Februar 2026 bestätigt und genehmigt.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben tangiert keine Lebensräume.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Das Vorhaben tangiert nach NHG geschützte Lebensräume. Werden die Bauarbeiten so schonend wie möglich und unter Einhaltung der empfohlenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen fachgerecht und sorgfältig ausgeführt, wird sich die standorttypische Vegetation im Bereich von temporären Eingriffen praktisch vollständig regenerieren. Die Beeinträchtigung der Lebensräume kann somit als vertretbar beurteilt werden.

Die Kompensation der anfallenden Ersatzpunkte findet über den positiven Punktesaldo der DKB (NHG-Ersatzmassnahmenpool) statt.

5.7.2 Lebensräume - Wildtiere

5.7.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNHG, KNHV)
- Jagdgesetz und -verordnung (JSG, JSV)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV)
- Kantonales Jagdgesetz und -verordnung (KJG, KJV)
- [15][37][42][48]

5.7.2.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommt unterhalb der Schifer Talstation das Hasenasyl Nr. 1133 vor (vgl. Wildschutzgebiete Vernehmlassung). Unterhalb des Gotschnagrates kommen die Wildruhezonen 1187122 Gips-Chilchli und 1187116 Innerzugwald vor, das Murmeltierasyl Nr. 1116 ist in der Vernehmlassung. Weiter liegt im Untersuchungsperimeter auf Gemeindegebiet von Arosa das allgemeine Wildschutzgebiet Nr. 1201 Weissfluh.

Murmeltiere und -bauten wurden im Untersuchungsperimeter bei den verschiedenen Begehungen bis in eine gewisse Höhe gesichtet. Im Bereich des Schwarzhorns und Gmeinboden sowie des Weissfuhgipfels halten sich Steinbockkolonien auf.

Von den im Hochgebirge vorkommenden und im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten sind auf der Liste der Schweizerischen Vogelwarte [56] das Alpenschneehuhn, das Birkhuhn und der Schneesperling als potentiell gefährdet (NT) aufgeführt. Das Steinhuhn gilt als verletzlich (VU). Es kommt im Haupter Tälli und Bereich Casanna vor.

Folgende Amphibien und Reptilien kommen gemäss Info Fauna im Untersuchungsperimeter vor: Alpensalamander, Bergmolch, Grasfrosch und Waldeidechse, welche der Gefährdungskategorie LC (nicht gefährdet) zugeteilt sind.

Fischgewässer sind im Untersuchungsperimeter keine vorhanden [50].

Gemäss Datenbankabfrage (1x1 km) InfoSpecies [57] und gemäss faunistischer Beurteilung (Anhang 5 UVB Ersatz Schiferbahn [97]), welche in Zusammenarbeit mit Bolliernatura und der Wildhut erstellt wurde, kommen im Projektperimeter folgende Säugetiere, Amphibien sowie Brutvögel der Rote Liste Arten mit entsprechender Priorität für die Schweiz vor (Das Fehlen von Daten oder zu erwartenden Arten innerhalb eines bestimmten Quadrats ist nicht zwingend mit einer effektiven Absenz der Art gleichzusetzen.):

Tab. 19: Säugetiere & Amphibien der Roten Liste mit Priorität für die Schweiz in den Projektperimetern

Name	Rote Liste	Priorität CH	Name	Rote Liste	Priorität CH
Hirsch	LC (nicht gefährdet)	keine	Feldhase	VU (verletzlich)	keine
Reh	LC (nicht gefährdet)	keine	Murmeltier	LC (nicht gefährdet)	keine
Gams	LC (nicht gefährdet)	keine	Schneehase	LC (nicht gefährdet)	keine
Alpensteinbock	LC (nicht gefährdet)	keine	Feldhase	LC (nicht gefährdet)	keine
Rotfuchs	LC (nicht gefährdet)	keine	Hermelin	LC (nicht gefährdet)	keine
Steinmarder	LC (nicht gefährdet)	keine	Eichhörnchen	LC (nicht gefährdet)	keine

Tab. 20: Brutvögel der Roten Liste mit Priorität für die Schweiz in Projektperimetern

Name	Rote Liste	Priorität CH	Name	Rote Liste	Priorität CH
Auerhuhn	EN (stark gefährdet)	1	Steinrötel	LC (nicht gefährdet)	3
Wanderfalke	VU (verletzlich)	2	Rabenkrähe	LC (nicht gefährdet)	3
Waldschnepfe	VU (verletzlich)	1	Hausrotschwanz	LC (nicht gefährdet)	3
Birkhuhn	NT (nicht gefährdet)	1	Alpenbraunelle	LC (nicht gefährdet)	3
Alpenschneehuhn	NT (nicht gefährdet)	1	Raufusskauz	NT (nicht gefährdet)	3
Haselhuhn	NT (nicht gefährdet)	1	Gimpel	LC (nicht gefährdet)	3
Ringdrossel	NT (nicht gefährdet)	1	Fichtenkreuzschnabel	LC (nicht gefährdet)	3
Turmfalke	NT (nicht gefährdet)	1	Zaunkönig	LC (nicht gefährdet)	keine
Bluthänfling	LC (nicht gefährdet)	2	Steinschmätzer	LC (nicht gefährdet)	keine
Zitronenzeisig	NT (nicht gefährdet)	3	Kolkrabe	LC (nicht gefährdet)	keine
Schneesperling	NT (nicht gefährdet)	3	Schwarzspecht	LC (nicht gefährdet)	kein
Alpendohle	LC (nicht gefährdet)	3	Grünspecht	LC (nicht gefährdet)	kein
Tannenhäher	LC (nicht gefährdet)	3	Bachstelze	LC (nicht gefährdet)	keine
Bergpiper	LC (nicht gefährdet)	3			

Der bevorzugte Lebensraum und die Lebensweise der aufgelisteten Säugetiere und Vögel im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch sind der faunistischen Beurteilung [95] zu entnehmen.

Die in Projektperimetern vorkommenden Lebensräume und Habitate sind nicht gänzlich ungestört. Im Winter finden tagsüber Skibetrieb und am Abend Pistenpräparation sowie im Sommer Bike- und Wandertourismus statt. Diese haben möglicherweise einen Einfluss auf die Verbreitung der Fauna, die je nach Art in die umliegenden, unberührten Bereiche ausweicht und da auch trotz des Tourismus teils zahlreich vorkommt.

5.7.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.7.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Kleine Wasserscheide-Weissfluhgipfel, Neubau

Die Sesselbahn kommt im Bereich einer bestehenden Piste (Piste U) und leicht nördlich versetzt zur Gondelbahn Weissfluhgipfel zu stehen. Das Wildschutzgebiet Nr. 1201 Weissfluh, ein allgemeines Wildschutzgebiet, wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die zusätzlichen Auswirkungen der Sesselbahn auf die Wildtiere werden als gering eingeschätzt. Sie sind im Detail im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens darzulegen. Zum Schutz der Wildtiere ist aufzuzeigen, dass:

- Während der Bau- und Betriebsphase entsprechende Schutzmassnahmen für die Wildtiere getroffen werden.
- Benötigte Helikopterflüge, Flugrouten sowie Flugzeiten soweit als möglich reduziert und optimiert werden und vorgängig mit dem lokalen Wildhüter abgesprochen werden.
- Die Steuer-, Schalter- und Kommunikationsleitungen zum Schutz der Schneehühner gänzlich in den Boden verlegt werden.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste S tangiert das Wildschutzgebiet Nr. 1201 Weissfluh, ein allgemeines Wildschutzgebiet. Das Vorhaben findet entlang einer bestehenden planierten Piste statt, auf der im Sommer ein Fahrweg bzw. ein Wander- und Bikeweg verläuft. Der Winterbetrieb wird weder flächig noch zeitlich erweitert. Der bevorzugte Lebensraum der im Gebiet vorkommenden Wildtiere (Schalenwild, Vögel etc.) sind die beiden angrenzenden Bergflanken. Das Haupter Tälli wird als Wildwechsel benutzt.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der übrigen Pisten T, U, V, W, Y und FF tangiert keine Wildschutz- und Wildruhezonen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Lebensraumeingriffe während der Bauphase eine temporäre Auswirkung auf die im Gebiet vorhandenen Wildtiere haben. Diese Eingriffe finden in häufige, weit verbreitete Lebensräume und

Habitate statt, welche vom Sommer- als auch Wintertourismus geprägt sind. Ein temporäres Ausweichen und von da wieder einwandern ist somit für mobile faunistische Artengruppen gegeben. Zum Schutz der Murmeltiere ist folgende Massnahme einzuhalten:

- Die zuständige Wildhut ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit allfällige Räumungen von Murmeltierbauten vorgenommen werden können.

Der Betrieb der Anlage hat gegenüber dem IST-Zustand keine zusätzlichen Auswirkungen auf Wildtiere.

5.7.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Während der Bauphase der Ersatzanlage sind die im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] formulierten Massnahmen umzusetzen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die mit Plangenehmigung vom 12. Februar 2026 [104] bewilligte Ersatzanlage hat bei der Talstation einen grösseren und entlang der Strecke mit den Stützenfundamenten mehrere kleinere Eingriffe in Lebensräume zur Folge. Sie stellt kein unüberwindbares Hindernis oder eine Zerschneidung von Lebensräumen für die mobilen Arten dar.

Die touristische Nutzung des Gebietes bleibt mit dem Bau der Ersatzanlage unverändert. Im Rahmen des PGV-Verfahrens konnte aufgezeigt werden, dass mit der Umsetzung der erwähnten Massnahmen die möglichen Auswirkungen auf die aufgelisteten Tierarten während der Bauphase auf ein zulässiges Mass reduziert werden können, sodass negative und langfristige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Auch konnte dargelegt werden, dass die Betriebsphase im Sommer mit einem 2.5 mal längeren Revisionsintervall und der Reduktion der Anzahl Stützen eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt.

Das im Rahmen des PGV-Verfahrens erstellte Wildschutzkonzept [95] konnte überdies aufzeigen, dass mit der Ersatzanlage keine Veränderung des Freizeitverhaltens zu erwarten ist und kein neuer Konflikt zwischen Freizeitnutzung und Wildtieren entsteht. Es sind verschiedene verbindliche Massnahmen formuliert worden, um das vorhandene Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung des Lebensraums von Wild und Mensch beizubehalten und zugunsten der Fauna zu verbessern.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben wird während der Bau- und Betriebsphase mögliche Auswirkungen auf die vorkommenden Tiere haben. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist aufzuzeigen, dass, wenn die erwähnten Massnahmen der Schutz der Wildtiere umgesetzt werden, das Vorhaben aus Sicht Wildtierschutz realisierbar ist.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Wird während der Bau- und Betriebsphase die erwähnte Massnahme zum Schutz der vorkommenden Tiere getroffen, ist das Vorhaben aus Sicht Wildschutz realisierbar.

5.8 Landschaft und Ortsbild

5.8.1 Landschaft

5.8.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNGH, KNHV)
- [16][42]

5.8.1.2 Ausgangszustand

Der Untersuchungsperimeter auf dem Gemeindegebiet von Klosters zieht sich vom Weissfluhjoch das Obersässtalli hinunter zu den Alpen Ober- und Untersäss. Die Bergkette Gamsenritzen, Casanna, Grünhorn, Gotschnagrät bildet die südliche Grenze zum Gemeindegebiet Davos. Die Grenze zur Gemeinde Conters verläuft ab 1'840 m ü. M. entlang dem Schiferbach, welcher westlich der Talstation der Schiferbahn vorbeifliesst. Unterhalb der Alpen erreichen die Schneesportler via Waldschneisen die Serneuser Schwendi, Cavadürli und die Talstation der Gondelbahn Gotschna sowie den Bahnhof Klosters Platz. Die Talstation der Gondelbahn Weissfluhgipfel, die Bergstationen der Gondelbahnen Schifer und Parsennhütte sowie die Bergstation der Sesselbahn Totalp liegen auf Gemeindegebiet Klosters. Die Schiferbahn und der Skilift Kreuzweg sind neben den Zubringerbahnen Gotschna (1. & 2. Sektion) die einzigen Beschäftigungsanlagen, die auf dem Gemeindegebiet von Klosters liegen. Ansonsten führen Pistenanlagen und Variantenabfahrten vom Weissfluhgipfel und Gotschnagrät hinunter nach Klosters Platz.

Der Untersuchungsperimeter auf dem Gemeindegebiet von Arosa wird östlich entlang des Schiahorn Nordgrates durch die Gemeindegrenze mit Davos und nördlich vom Weissfluhjoch über die Wasserscheide bis zum Weissfluhgipfel durch die Gemeindegrenze mit Klosters begrenzt. Er umfasst den höchstgelegenen Bereich des Hauptertällis und die felsdurchsetzte, steinige Nordost- und Ostflanke der Weissfluh. Der Skilift Hauptertälli liegt gänzlich und die Pendelbahn Weissfluhgipfel grösstenteils auf dem Gemeindegebiet von Arosa. Auf dem Weissfluhgipfel befinden sich neben touristischen auch zahlreiche militärische Anlagen sowie ein Wetterradar des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie.

Der Untersuchungsperimeter ist somit mit den touristischen Anlagen landschaftlich vorbelastet und durch diese auch geprägt.

Am westlichen Rand des Untersuchungsperimeters kommen die Landschaftsschutzobjekte 414 Durannapass, 516 Sapün - Mederger Alp - Welschtobel - Altein und 611 Mattjisch Horn - Fondei vor (Abb. 6).

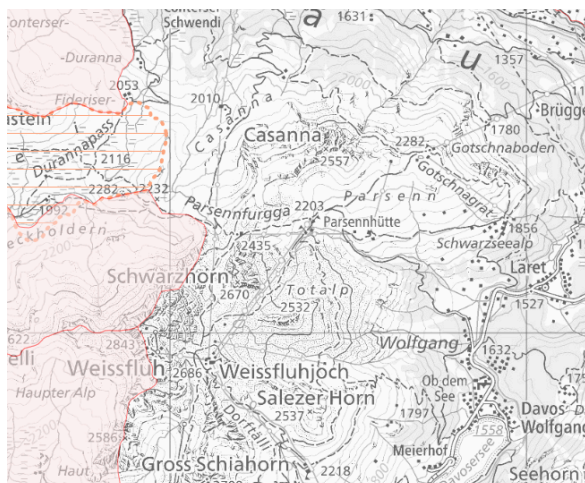


Abb. 6: Landschaftsschutzobjekte (rot) und Moorlandschaftsobjekt (rot gestreift) im Untersuchungsperimeter

5.8.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.8.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Der Bau der Sesselbahn findet in einer abgeschirmten Geländekammer statt, welche vom bewohnten Gebiet nicht einsehbar und von touristischen Infrastrukturanlagen geprägt ist. Die neue Bergstation wird zwischen dem Bergrestaurant und dem Wetterradar zu stehen kommen. Die Beschäftigungsbahn stellt keine Neuerschliessung einer bisher unberührten Bergspitze dar. Die Sesselbahn wird durch eine zurückhaltende Linienführung und eine reduzierte Anzahl Stützen in die Landschaft integriert. Die Hochbauten werden kompakt gestaltet und materialisiert, um ihre Fernwirkung gering zu halten [105].

Für die Sesselbahn ist ausschliesslich ein Winterbetrieb vorgesehen. Im Sommer sind die Sessel garagiert.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage findet entlang der Piste S, T und U in felsdurchsetztem, steinigem Gelände, entlang der Piste V im Bereich von Alpweiden, entlang der Piste W teils im Bereich von bestehenden Wegen, teils im Wald, entlang der Piste Y im Bereich eines alten Wegtrasse umgeben von steinigem Gelände und Alpweiden, und entlang der Piste FF im Bereich einer befahrenen Pistenplanie statt.

Entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF sind Schneeerzeuger, teils aufgeständert, vorgesehen. Die Schneeerzeuger werden für die Betriebsphase montiert und anschliessend für ihren Einsatz an weiteren Standorten weitertransportiert. Die DKB beabsichtigt, die Schneeerzeuger nach ihrem Betrieb künftig in der Mittelstation der alten Schiferbahn zu lagern.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage kommt grösstenteils unterirdisch zu liegen und wird im Sommer aufgrund der abgeräumten Schneeerzeuger in der Landschaft nicht wahrnehmbar sein. Die geplanten Trafostationen im Bereich der Pisten U, V und die Pump- und Trafostation im Bereich der Piste Y werden je nach Umgebung als Fertigstationen aufgestellt, in bestehende oder geplante Anlagen integriert oder in den Hang hineingebaut. Die Materialisierung der Fassaden findet zur optimalen Einpassung je nach Umgebung in Beton oder Holz statt.

Das Landschaftsbild wird sich in der Betriebsphase durch die Schneeerzeuger während der Zeit des Einschneiens kurzfristig und durch die neuen Pump- und Trafostationen lokal verändern. Diese stellenweise, kleinflächige und -räumige Belastung ist mit den Zielen des Landschaftsschutzes vertretbar.

5.8.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Die vorgesehenen Projekte finden in einer vorbelasteten, touristisch geprägten Landschaft statt, welche vom Prättigau und Landwassertal nicht einsehbar ist. Es werden keine neuen Geländekammern touristisch erschlossen. Die Auswirkungen auf die Landschaft in der Bauphase sind temporär. In der Betriebsphase sind die Auswirkungen teilweise saisonal und im Übrigen aufgrund der vorstehend und im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] ausgeführten Überlegungen gering.

5.8.2 Geotopinventare

5.8.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- [42]

5.8.2.2 Ausgangszustand

Der westlichste Bereich des Geotopobjektes Nr. 14 Totalp von regionaler Bedeutung liegt im Untersuchungsperimeter. Es handelt sich um feinverteilte Cu-Ni-Fe-Vererzungen auf Serpentin, begleitet von einigen seltenen Mineralien. Beim Grünhorn kommt das Punkt Geotopobjekt Nr. 106 Felsturm „Casanna Mandli“ vor. Der bizarre Rauhwacke-Felszahn des „Casanna Mandli“ ist eine morphologische Eigenheit und von weitem gut sichtbar. Es hat lokale Bedeutung.

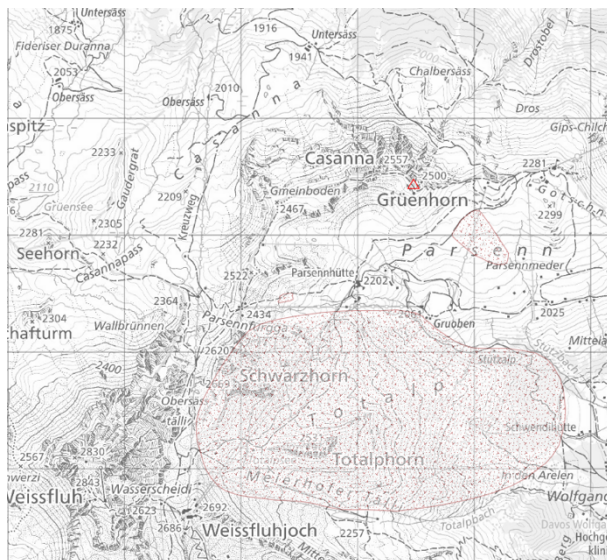


Abb. 7: Flächenige (braun) und punktförmige (rotes Dreieck) Geotopobjekte im Untersuchungsperimeter

5.8.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.8.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide – Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Vorhaben liegen ausserhalb von Geotopobjekten [42].

Die Bau- und Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf Geotopobjekte.

5.8.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Die Ersatzanlage Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch tangiert mit dem Fundament der Stütze 21 das Geotopobjekt Nr. 14 im westlichen Grenzbereich. Der vorgesehene Eingriff ist gemäss UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] mit dem Objektschutz vereinbar.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Vorhaben tangieren weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Geotopobjekte.

5.9 Kulturdenkmäler und archäologische Stätten

5.9.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNGH, KNHV)
- [4][5]

5.9.2 Ausgangszustand

Kulturdenkmäler und archäologische Stätten sind im Untersuchungsperimeter keine vorhanden.

Folgende historischen Verkehrsverbindungen sind im Untersuchungsperimeter beschrieben:

Tab. 21: IVS-Objekte im Untersuchungsperimeter

Nummer	Name	Bedeutung	Beschrieb
GR 664	Casannapass - Kreuzweg - Felsenweg - Strelapass	lokal	Historischer Verlauf, abschnittsweise mit Substanz
GR 644.1.4	Zugang Höhwald - Casanna	lokal	Historischer Verlauf
GR 647	Conters i.P. - Conterser Schwendi	lokal	Historischer Verlauf mit Substanz
GR 656.1.3	Fahrweg Schiferwald - Schifer	lokal	Historischer Verlauf mit Substanz
GR 656.1.6	Schifer - Schwinboden	lokal	Historischer Verlauf
GR 656.1.6	Schifer - Schwinboden	lokal	Historischer Verlauf mit Substanz
GR 656.1.7	Schwinboden - Casanna/Untersäss	lokal	Historischer Verlauf
GR 656.1.8	Casanna/Untersäss - Casanna/Obersäss	lokal	Historischer Verlauf
GR 661	Parsenn - Kreuzweg; Parsennfurgga	lokal	Historischer Verlauf
GR 662	Casanna – ehem. Eisengruben; Erzweg	lokal	Historischer Verlauf
GR 663	Casanna - Fondei/Barga; Casannapass	lokal	Historischer Verlauf
GR 664	Casannapass - Kreuzweg - Felsenweg - Strelapass	lokal	Historischer Verlauf

5.9.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.9.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben quert den historischen Verlauf des IVS Objektes GR 644 von lokaler Bedeutung mit Substanz [4]. Bau-liche Eingriffe im Bereich des bestehenden Wegverlaufs sind nicht vorgesehen.

Für das Vorhaben sind Aushubarbeiten nötig:

- Sofern während der Bauphase archäologisches Gut gefunden wird, ist der Archäologische Dienst Graubünden zu kontaktieren (Art. 36 KNHG).

Die Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf Kulturdenkmäler.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Im Bereich der Pisten T und FF befinden sich keine Kulturdenkmäler [4].

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste S quert den historischen Verlauf des IVS Objektes GR 644 von lokaler Bedeutung unmittelbar vor einem Abschnitt mit Substanz. Entlang der Piste U tangiert das Vorhaben Abschnitte des historischen Verlaufs des IVS Objektes GR 644 von lokaler Bedeutung. Im Bereich der Piste V befinden sich historische Verläufe der IVS Objekt GR 664, GR 663 und GR 644.1.4 von lokaler Bedeutung. Die Piste W verläuft auf einem Weg, welcher als historischer Weg von lokaler Bedeutung (IVS Objekt GR 656.1.6) in einem Abschnitt auch mit Substanz erfasst ist. Die Piste Y liegt auf dem historischen Verlauf des IVS Objektes GR 662 von lokaler Bedeutung.

Zum Schutz der IVS-Objekte sind während der Bauphase im Bereich von Wegverläufen mit historischer Substanz folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Sollte beim Bau historische Wegsubstanz angetroffen werden, ist mit der zuständigen kantonalen Behörde bezüglich der notwendigen Massnahmen zu deren Erhalt Kontakt aufzunehmen.

Für das Vorhaben sind Aushubarbeiten nötig:

- Sofern während der Bauphase archäologisches Gut gefunden wird, ist der Archäologische Dienst Graubünden zu kontaktieren (Art. 36 KNHG).

Die Betriebsphase der Beschneiungsanlage hat keine Auswirkungen auf Kulturdenkmäler.

5.9.4 Schlussfolgerungen***10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage***

Wird während der Bauphase im Bereich von IVS-Objekten historische Substanz angetroffen, ist gemäss den vorstehenden Ausführungen bzw. dem UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Werden beim Bau archäologische Funde gemacht, so ist unverzüglich der Archäologische Dienst beizuziehen. Sollte aufgrund der Befunde eine genauere Untersuchung notwendig sein, ist dies gestützt auf Art. 724 ZGB von der Bauherrschaft zu dulden. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

5.10 Langsamverkehr

5.10.1 Rechtliche und spezifische Grundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)
- Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)
- [6][49]

5.10.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommen Wander- und Mountainbikewege vor (vgl. Tab. 9).

5.10.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.10.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Der Baustellenverkehr auf den Erschliessungswegen und die Bauarbeiten im Bereich der Bergstation tangieren abschnittsweise auch Langsamverkehrsverbindungen. Es sind keine baulichen Eingriffe im Bereich von solchen Verbindungen vorgesehen.

In der Bauphase ist sicherzustellen, dass

- Die betroffenen Wege jederzeit ohne Gefährdung benutzt werden können.
- Keine zusätzlichen Schäden entstehen.
- Allenfalls sind die betroffenen Wegabschnitte temporär zu sperren oder die Wegbenutzer mit geeigneter Signalisation umzuleiten.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die ursprüngliche Signalisation wiederherzustellen.

Die Betriebsphase der Anlage ist ausschliesslich im Winter, wenn die Langsamverkehrsverbindungen nicht mehr begehbar sind. Sie hat keine Auswirkungen auf Langsamverkehrsverbindungen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Im unteren Teil der Piste U sowie entlang der Pisten S, W, Y und FF kommen Langsamverkehrsverbindungen vor.

In der Bauphase ist in diesen Bereichen sicherzustellen, dass

- Die betroffenen Wege jederzeit ohne Gefährdung benutzt werden können.
- Keine zusätzlichen Schäden entstehen.
- Allenfalls sind die betroffenen Wegabschnitte temporär zu sperren oder die Wegbenutzer mit geeigneter Signalisation umzuleiten.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die ursprüngliche Signalisation wiederherzustellen.

Während der Betriebsphase der Beschneiungsanlage sind die Langsamverkehrsverbindungen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna nicht mehr begehbar. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Langsamverkehrsverbindungen.

5.10.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheidei - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden die vorstehend bzw. im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] beschriebenen Sicherheitsmassnahmen umgesetzt, sind die Vorhaben aus Sicht Langsamverkehr realisierbar.

6 Umweltbaubegleitung

In den Umweltbereichen Luft, Lärm, Grundwasser, Oberflächengewässer, Entwässerung, Boden, Abfälle, Lebensräume und Wildtiere, Landschaft und Ortsbild sowie Langsamverkehr ist mit Umweltauswirkungen zu rechnen, weshalb vor Arbeitsbeginn und während der ganzen Bauphase eine regelmässige UBB vorzusehen ist.

Die Tätigkeiten der UBB sind:

- Erstellen Vollzugs- und Auflagenkontrolle (VAK) mit Massnahmenplan
- Unterstützung und Beratung der Bauleitung bei der Realisierung
- Baustellenkontrollen und -audits
- Dokumentation der Realisierung und Umsetzung der Massnahmen
- Berichterstattung (Standberichte, Schlussbericht)
- Umweltbauabnahme/Nachkontrolle

Gemäss ARE Wegleitung zu Beschneiungsanlagen [26] wird auf der Ebene Nutzungsplanung im Anhang II unter den benötigten Unterlagen das Pflichtenheft UBB als fakultativ aufgeführt.

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Ersatzanlage wurde ein Pflichtenheft UBB [98] erstellt, welches zusammen mit dem UVB und den übrigen Plangenehmigungsunterlagen dem BAV zur Bewilligung eingereicht und zwischenzeitlich vom Bund genehmigt wurde.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Der heutige Projektstand für den geplanten Neubau der 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF ist noch nicht so weit vorgeschritten, als dass eine aussagekräftige Massnahmentabelle sowie ein Pflichtenheft UBB erstellt werden können.

Im Rahmen der jeweiligen Verfahren haben u.a. auch eine Massnahmentabelle und ein Pflichtenheft UBB vorzuliegen. Nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen und noch vor Baubeginn sind die Massnahmentabelle und das Pflichtenheft UBB entsprechend den Auflagen aus dem Bewilligungsverfahren zu ergänzen und das Pflichtenheft UBB von der Bauherrschaft zu genehmigen.

7 Schlussfolgerungen

Für den Ersatz der 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, die neu geplante 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage sind im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung in den Gemeinden Klosters und Arosa Anpassungen und Ergänzungen im Zonenplan und im Generellen Erschliessungsplan erforderlich. Alle Linienführungen der bestehenden und geplanten Bahnanlagen sowie alle bestehenden und geplanten Beschneiungsanlagen mit den dazugehörigen Infrastrukturen müssen im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinden Klosters und Arosa festgesetzt sein. Zudem gilt es, die Beschneiungsfläche dem heutigen Stand anzupassen resp. für die neu zu beschneienden Flächen festzulegen.

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Klosters soll auch die Wintersportzone im Bereich der Talabfahrt nach Klosters (Piste CC) wie auch der bestehenden Pisten W und Y der tatsächlichen Nutzung angepasst werden. Die Fläche der Wintersportzone verkleinert sich dadurch.

Beim Ersatz der 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch und dem geplanten Neubau der 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel handelt es sich gemäss UVPV um UVP-pflichtige Anlagen.

Die heute bereits beschneite Fläche der Beschneiungsanlage im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna beträgt mehr als 5 ha, weshalb die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang von bestehenden Pisten gemäss UVPV einer UVP unterliegt.

Bei allen relevanten Umweltbereichen konnte eine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht sind bei einer fachgerechten und sorgfältigen Ausführung und unter Einhaltung der erwähnten Massnahmen die Vorhaben mit den Umweltschutzanforderungen vereinbar.

Davos Dorf, 30. Januar 2026

Barbara Kämpfer Marty

dipl. natw. ETH

b.kaempfer@conceptadavos.ch

078 831 75 68

8 Anhang

1 Gesetzliche Grundlagen

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

	Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28.10.1992	BR 451.31
AlgV	Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung) vom 15.06.2001	SR 451.34
BauG	Baugesetz Gemeinde Klosters vom 25.11.2018, letzte Änderung vom 21. Februar 2023	
nBauG	Baugesetz Gemeinde Klosters vom 28. November 2021 (noch nicht rechtsgültig)	
BauG	Baugesetz Gemeinde Arosa vom 24.11.2002, letzte Änderung vom 29. November 2020	
nBauG	Baugesetz Gemeinde Arosa vom 28. November 2021 (noch nicht rechtsgültig)	
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.06.1991	SR 923.0
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24.07.1902	SR 734.0
	Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30.03.1994	SR 734.2
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4.10.1985	SR 704
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991	SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998	SR 814.201
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 20.06.1986	SR 922.0
JSV	Verordnung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 29.02.1988	SR 922.01
KGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 8.06.1997	SR 815.100
KGSchV	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 27.01.1997	BR 815.200
KNHG	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden, Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, vom 19.10.2010	BR 496.000
KNHV	Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18.04.2011	BR 496.100
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 06.12.2004	BR 801.100
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24.05.2005	BR 801.110
KVUVP	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, erlassen am 7.07.2009	BR 820.150
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11.06.2012	BR 920.100
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985	SR 814.318.142.1
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986	SR 814.41
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.04.1998	BR 910.1
	Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 01.05.1996	SR 451.35
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.1966	SR 451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.01.1991	SR 451.1
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23.12.1999	SR 814.710
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979	SR 700

RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000	SR 700.1
SebG	Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenförderung, Seilbahngesetz, vom 23.06.2006	SR 743.01
SebV	Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahnverordnung vom 21.12.2006	SR 743.011
StAG	Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 01.10.2010	SR 721.101
StAV	Stauanlagenverordnung vom 17.10.2012	SR 721.101.1
StFV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27.02.1991	SR 814.012
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 01.09.2005	BR 807.100
StrV	Strassenverordnung des Kantons Graubünden vom 20.12.2005	BR 807.110
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 07.10.1983	SR 814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.10.1988	SR 814.011
VBBo	Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1.07.1998	SR 814.12
VBGF	Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24.11.1993	SR 923.01
VLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29.03.2017	SR 451.11
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22.06.2005	SR 814.610
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege vom 14.04.2010	SR 451.13
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015	SR 814.600
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04.10.1991	SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald vom 30.11.1992	SR 921.01
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907	SR 210
